

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten. 1747-1808 1803

13 (28.3.1803)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-760468](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-760468)

No. 13. Montag, den 28sten März 1803.

Wöchentliche Ostfriesische Anzeigen und Nachrichten.

Avertissement.

1. Da die Verraubungen an den königlichen Schloß-Gebäuden immer mehr überhand nehmen und erst kürzlich der Versuch gemacht worden, mittelst einer Handsleiter an der Nord-Seite der Haupt-Wache ein ohngefähr 8 Fuß langes und pl. m. 100 Pfund schweres Stück einer bleizernen Röhre, der damit verbundenen nicht geringen Gefahr ohnerachtet, zu entwenden; so wird hierdurch bekannt gemacht, daß, wer den Thäter davon, oder von sonstigen Verraubungen der Schloß-Gebäude und Entwendungen alter so wie neuer Bau-Materialien, dergestalt anzeigt, daß gegen solchen gehörig weiter inquiriret werden kann, je nachdem der Thäter wirklich ausgemittelt und überführt wird, eine Belohnung von 10 bis 50 Rthlr. erhalten, und das bey der Name des Anzeigers, in so fern es der Gang der Untersuchung irgend verstatet, obllig verschwiegen bleiben soll.

Signatum Aurich am 10ten März 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Kriege- und Domainen-Kammer.

2. Da so vielfältig über das Hausiren auf dem platten Lande, und über die Nichtbefolgung der deshalb ergangenen Edicte geklagt worden; so ist für nöthig gefunden, nachstehende Verordnung nochmals in Erinnerung zu bringen:

Königlich-Preussisches Hausir-Edict, im Ostfries- und Harlinger-Lande. De Dato Berlin, den 7. October 1749.

Wir Friedrich, von Gottes Gnaden, König von Preussen; Marggraf zu Brandenburg; des heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst; souverainer und oberster Herzog von Schlesien; souverainer Prinz von Dranien, Neuschatel und Walengin, wie auch der Graffschaft Glah; in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Crossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg; Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rakeburg, Ostfriesland und Roers; Graf zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bähren und Lehrdam; Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arlay und Breda ic. ic. ic.

Fügen hiedurch männiglich zu wissen: Nachdem Wir mißfällig wahrgenommen, wasmaßen in Unserm Fürstenthum Ostfriesland, dem von des Hochseligen Fürsten Carl Edwards Liebde. unterm 25. October 1737 erlassenen Edicto zuwider, das schädliche Hausiren mit allerhand Kaufmanns-Waaren, zum Nachtheil des Commercii und der Städtischen Nahrung, fortgesetzt werde; daß Wir dannenhero ermeldes



detes Edict von neuem nachsehen lassen, auch folgendergestalt erweitert und erläutert haben:

- 1) Soll Niemand, er sey Christe oder Jude, Einheimischer oder Auswärtiger, die sogenannten Bundträger mit eingeschlossen, sich unterstehen, außer den Jahrmärkten jeden Orts, auf dem Lande mit einigen Kram-Waaren, als Lüchern, Greinen, Calminken, Sarjen, Sajen, Bajen, Flanellen, Casmelotten, Sammet, Tassent, Stoffen, Caltunen, Chitzen, Cammer- und Messeltüchern, Hütthen, Rindypfen, Handschuhen, Strümpfen, Spitzen, Galonnen, Wändern, Nabelu, Riemen, Messern, Scheeren und andern schneidenden und kurzen Waaren, wie auch Galanterien und sogenannten franzbischen Messing- und Eisen-Waaren, herumzulaufen oder herumzuführen, und solche Waaren feilzubieten oder durch andere feilbieten zu lassen.
- 2) Unter diesem Verbote sollen auch begriffen seyn: fremde Peruquenhändler, fremde Scheerenschleifer, item die Schachtelträger und Tabletträger, Tyroler Muscher, Nitätenkrämer, Karitätenkästner und welche gebundene Bücher aus andern Ländern zum Verkauf und zum Hausiren hereinbringen.
- 3) Leinewandshändler aber, auch Sieb- Hechel- und Mausfallmacher sollen sowohl in- als außer den Jahrmärkten vorerst noch gebildet werden, und die fremden Kupferschmiede sollen keine neue Kupferwaaren verkaufen, sondern nur alt flicken mögen. Indessen stehet allen Ausländern, so obgedachte Waaren verfertigen können, frey, in Unseren Ost-Friesischen Städten und Flecken sich anzusetzen und ihre Werkstätten anzurichten, wozu ihnen Unsere Krieges- und Domainen-Cammer allen möglichen Vorschub leisten, auch nach Befinden hiernächst das Hausiren mit solchen Waaren, wenn solche im Lande hinreichend gemacht werden, verbieten wird.
- 4) Da auch fast lauter veralteter und verdorbener Gartensaamen von Fremden zum Betrug des Publici herein gebracht und herum getragen wird, hingegen bey den Gärtnern im Lande guter Saamen gezogen wird, auch jedes Orts Kaufleute mit auswärtigem guten Saamen sich versehen können; so soll das Hausiren mit Saamen gänzlich hierdurch abgeschafft seyn.
- 5) Ferner soll niemand etwas von oberwehnten Waaren auf dem Lande zum Verkauf niederlegen, es sey dann, daß er auf dem Lande wohne und Handel treibe.
- 6) Was das Hausiren in den Städten und Flecken betrifft, verordnen Wir hie mit allergnädigst, daß in den Jahrmärkten solches zwar erlaubt, außer denenselben aber niemand einige Kaufmannswaaren von Haus zu Haus umher zu tragen und feil zu bieten berechtiget seyn solle, außer daß die in den Städten wohnende Tabletträger mit ihren sogenannten kurzen Waaren zum Exempel: Messern, Scheeren, Kämmen, hölzernen und mit Messing beschlagenen schlechten Tobacks-Pfeiffenköpfen, schlechten Schnallen, Sieben, Hecheln, Mausfallen und dergleichen hausiren können.
- 7) Wer diesem Unserm Edicto zuwider einige Waaren feil bietet, oder sonst dagegen handelt, der soll mit Confiscation aller bey sich habenden Waaren, auch



auch Wagen und Pferde, und ein Schutzjude überdem noch mit Verlust seines Schutz-Patents, derjenige aber so etwas davon kauft, jedesmal mit 5 Thaler bestrafet werden.

- 8) Des Endes befehlen Wir Unserer OstFriesischen Krieges- und Domainen-Kammer allergnädigst, daß sie durch die Magistrate, Beamten, Gerichts-Zoll- und Fähr-Bedienten genaue Achtung geben lassen solle, damit die Uebertreter mit ihren Pferden, Wagen, Karren u. d. Gütern angehalten werden, wofür die Unterbedienten den dritten Theil der confiscirten Güter zu genießen haben sollen, wie denn auch dieser dritte Theil demjenigen zu reichen ist, welcher sonst eine Contravention angeben und erweisen kann.

Urkundlich haben wir dieses Edict mit Unserer Höchstseligenhändigen Unterschrift besiegelt, auch befohlen, daß solches öffentlich affigiret und publiciret werden solle.

Gegeben zu Berlin, den 7ten October 1749.

(L. S.)

Friedrich.

Viereck. Happe. Boden. Blumenthal.

Alle Gerichts- Zoll- und Fährbediente werden angewiesen, ihre Obliegenheiten hierunter besser wie bisher zu beobachten, und besonders auf die Bund- und Packträger, wenn sie von einem Markt zum andern in der Provinz herum reisen, genau zu vigiliren, da besonders darüber geklagt worden, daß sie diese Gelegenheit zum unersaubten Verkauf der bey sich führenden Waaren benutzen.

Signatum Aurich, den 3. März 1803.

Königl. Preuss. Ostfr. Krieges- und Domainen-Kammer.

Citationes Creditorum.

1. Die Gebrüder Wübbe und Jan Reinders zu Leer erhielten vermöge Vertrages von ihren Geschwistern Antje, Laalke und Reina Reiners ein zu ihrer weyl. Eltern Reiner Wübben und Tryntje Janssen Nachlassenschaft gehöriges, West und Nord an den Wester Meelanden, Süd an dem Pastoren-Lande der reformirten Gemeinde und Ost an Brune Lönjes Hause beschwetztes Haus mit Garten zu Leer privatim in Eigenthum. Die beyden Brüder Wübbe und Jan Reinders hoben diese Gemeinschaft auf, und ersterer, der Wübbe Reiners und dessen Ehefrau Antje Janssen wurden alleinige Besitzer vorbemeldeten Immobilis und trugen auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, welcher denn auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgends einem andern dinglichem Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 13. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Rücksicht des Immobilis und des Kaufprettii gegen den Provocanten zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 3. Januar 1803.

2. Der Dirck J. Buismann zu Zengum kaufte von den Erben der weyl. Eheleute Behrend Schormann und Lämke Weyen Tamling ein zu Leer an der Kreuz-Straße



Strasse belegenes, Ost an Joh. Hinr. Bubbe, West an Eilert Dircks Erben und Beerend Janssen Schroeder und Nord an den Reformirten Armen belegenes Haus mit Scheune und Garten öffentlich an, und übertrug selbiges laut Privat-Vertrages dem Jan Reinders hieselbst zum alleinigen Eigenthum. Der jetzige Besitzer Jan Reinders hat zur Sicherheit seines Besizes auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses angetragen, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 3 Monate, längstens aber in termino den 13ten May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufprettii gegen den jetzigen Provocanten Jan Reinders zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Keer im Amtgerichte, den 3. Januar 1803.

3. Beym hiesigen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die im Jahre 1795 von des weyl. Harm Meinders Wittwen und Erben öffentlich verkaufte, von dem Herrn Medicinal-Rath und Land-Physico Friederich Wilhelm von Halem erstandene und an den Hausmann Nitzert Ubben Hagen verkaufte 9 Grasen Landes unter Loquard, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praeclusivo auf den 6. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens erkannt.

Zugleich werden alle diejenigen, welche an einem durch die vorige Besitzer Harm Meinders und Alstje Certs von dem weyl. Pierziger D. C. von Santen zu Emden, laut unterm 7. May 1785 ausgestellter Obligation, aufgenommenen und den 12. ejusdem auf diese 9 Grasen Landes eingetragenen Capitale von 1000 Gulden in Gold (welches zwar längst abgetragen ist, wovon aber die originale Verschreibung nicht hergebracht werden kann) und dem darüber ausgestellten Instrumente, als Erben, Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber, Ansprüche zu haben vermeinen, hiedurch aufgefordert, sich damit längstens in gedachtem Termino beym hiesigem Amtgerichte zu melden; unter der Verwarnung, daß sie sonst mit ihren Ansprüchen präcludiret, das Capital der 1000 Gulden in Gold als bezahlt geachtet, das besfällige Instrument amortifiret, und dieser Posten im Hypothequens-Buche gelbschet werden solle.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum, am Königl. Amtgerichte, den 31. December 1802. Kempe.

4. Bey dem Stadtgericht zu Emden ist per resolutionem vom 13ten dieses Monats ob insufficientiam massae über das verschuldete Vermögen der Engel Schaagmann, Wittwe des weyl. Jan Albers de Buhr, welches aus einem Hause und Mobilien bestehet, der generale Concurss eröffnet und der offene Arrest erkannt worden. Es werden dannenhero sämtliche Creditores der Gemeinschuldnerin durch diese Edictal-



Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das andere zu Auriß und das dritte zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurß-Masse in termino liquidationis den 18. April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathshaus vor dem Deput. Kesser. de Pottere gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehdrig nachzuweisen, unter der Verwarnung, daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Denenjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehasen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die Justiz-Commissarien Blum, Menke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können. Zugleich wird denen Creditoren bekannt gemacht, daß die Gemeinschuldnerin auf das beneficium cessionis bonorum angetragen habe, wobey denselben aufgegeben wird, sich darüber in termino liquidationis zu erklären, unter der Warnung, daß im Nichterklärungsfall angenommen werden sollte, als haben sie dabey Nichts zu erinnern.

Signatum Emdae in Curia, den 27. December 1802.

Jusu Senatus.

de Pottere, Secret.

5. Vom Amtgerichte zu Auriß werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Johann Janssen Rencken Hoppmann auf dem Großen-Jehn, Auriß-Oldendorffer Parochie, — sonst auch bloß Johann Janssen Rencken oder Johann Janssen Hoppmann jun. genannt, — bestehend

1) aus einem Hause mit Lande daselbst,

2) aus den angeblichen noch zu erhebenden Bauhülfsgeldern zu 25 Rthlr., und wenigen Mobilien,

worüber auf den Antrag des Gemeinschuldners der Concurßus Creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Liaden etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Auriß anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, auch sich über das nachgesuchte Beneficium Cessionis Bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Brieffschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung oder den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Auriß im Amtgerichte, den 14. Januar 1803.

Telling.

6.

6. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Erb Erbdes Trauernicht und dessen Ehefrauen Anna Peters, jetzo wohnhaft auf dem Speezer-Wehn, Aurich-Oldendorffer Pfarochie, bestehend

1) aus einem Hause mit Garten und Lande daselbst, taxirt im Jahre 1800 auf 2500 fl. in Golde,

2) aus wenigen Mobilien,

worüber auf des Gemeinschuldners Geständniß der Insolvenz und auf den Antrag mehrerer Gläubiger der concursus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 29. April d. J. persönlich oder durch die hiesigen Justiz-Commissarien Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das, von verschiedenen Gläubigern den Gemeinschuldnern bereits zugestandene beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effekten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 13. Januar 1803. Teltling.

7. Beym Greetfielischen Amtgerichte ist auf Ansuchen der Eheleute Dird Eben Janssen und Aylise Berends Ryken zu Pilsun, citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das durch selbige von den Eheleuten Poppe Frerichs und Hauke Berends angekaufte, daselbst belezene Haus und Garten, einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 12 Wochen, et praecclusivo auf den 21. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 17. Januar 1803.

8. Ad instantiam des Kaufmanns Albert Eden Albers zu Norden, werden alle und jede, welche auf den, dem Deichrichter Wilt Uken daselbst zuständig gewesen, von seinen weyl. Vater ererbten, und an Provocanten unterm 9ten Novem-ber 1802 privatim verkauften Antheil an dem im Amte Verum angelegten Wehn, bestehend in 22 $\frac{1}{2}$ Theile des Ganzen, ein Näher- Erb- Pfand- und sonstiges Real-Recht haben mögten, oder gegen die Verwendung des Kaufpretti etwas zu erinnern haben dürften, hiemit peremptorie vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, und spätestens
in

in termino reproductionis den 18. April 1803 Morgens 9 Uhr anhero zu erscheinen, ihre Forderungen ad acta anzugeben, selbige mit Justificatorien in originali zu belegen, mit dem Provoquanten gütliche Handlung zu pflegen, und nöthigenfalls rechtliche Entscheidung zu gewärtigen.

Nach Ablauf des Termini aber sollen Acta für beschloffen erachtet, und diejenigen, so sich mit ihren Forderungen nicht gemeldet oder nicht gebührend justificiret, mit denselben präcludiret, und ihnen desfalls gegen den Impetranten sowohl, als gegen andere etwa sich meldende Prätendenten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Signatum Berum im Königl. Amtgerichte, den 31. December 1802.

Kettler.

9. Nachdem per resolut. vom 1. December a. pr. ob insufficientiam massae über das verschuldete Vermögen des Kaufmanns Friedrich Wilhelm Dreyer und dessen Ehefrau, aus einem geringen Baaren-Lager und einigen Mobilien bestehend, auf Anbringen derselben Creditoren der generale Concurs eröffnet und der offene Arrest erkannt worden; so werden sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte und das andere zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurs-Masse in termino liquidationis den 19. April nächstkünftig des Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senat. Rößingh sen. gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehdrig nachzuweisen, unter der Verwarnung — daß diejenige, welche in diesem Termin nicht erscheinen mit allen ihren Forderungen präcludiret und ihnen deshalb ein ewiges Stillschweigen wird auferleget werden. Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, schlägt man zur Wahrnehmung ihrer Gerechtsame die hiesigen Justiz-Commissarien Schmid, Mencke, Reimers und Hülleheim vor, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 24. Januar 1803.

Justi Senatus.

de Pottere, Secretair.

10. Johann Paulus Brakenhoff besaß ein Haus zu Detern, und ein Drittel eines Gartens auf der Landwehr bey Detern sub Nris. 80 und 96 b Vol. I Hypotheken-Buchs Stieckhauser Amts registrirret, vererbte solches auf seine Wittwe Engel Nortbergs und von dieser kamen dieselbe auf die Anne Elisabeth Lübbers, des Hinrich v. Damm Ehefrau.

Das Haus wurde nachher öffentlich verkauft, und Suhlrichter Weyert Beyers zu Belde Besitzer.

Den Garten hatte der Assessor Hdting schon damalen in Besiz, verkaufte ihn aber nachher auch wieder öffentlich, und Weyert Beyers wurde auch Käufer desselben.

Laut Kaufbriefes vom 10ten December 1802 hat der Suhlrichter Weyert Beyers das Haus und den Erbpachts-Garten nun den Eheleuten Johann Reuken Sieffens und Trientje Haynen wieder übertragen, und diese haben zu ihrer Sicherheit und

zur



zur Berichtigung des tituli possessionis im Hypotheken-Buche auf die Erdfnung des Liquidations-Prozesses angetragen, so auch erkannt worden.

Vom Königl. Amtgerichte zu Stickhausen werden also alle und jede, so auf solches Haus und Erbpachts-Garten aus diesem oder jenem Grunde Spruch und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino reproductionis edictalium den 25. April Morgens 9 Uhr entweder in Person oder durch den hiesigen Justiz-Commissair Dymans anzugeben, unter der Warnung:

daß sie sonst damit von den beyden Grundstücken ab- und in Hinsicht der jetzigen Besitzer zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.
Stickhausen im Königl. Amtgerichte, den 2. Februar 1803. von Glan.

11. Die Eheleute Wille Harms und Geble Everts Penning nahmen von der Ebenburgischen Herrschaft, laut Contractes vom 19. December 1796, ein Stück Grund in Erbpacht, worauf sie ein Haus erbaueten. Dieses im 3ten Klust No. 312. zu Loga belegene Immobile wurde von ihnen unterm 22. November vorigen Jahres für 2400 Gulden in Gold und 4 Reichsthaler Courant an den Gerhard Wilken Desneckas zu Leer privatim verkauft, und von letzterem hierauf zum öffentlichen Verkauf gebracht, bey welchem es, laut Kaufbriefes vom 13. Januar dieses Jahres, von dem Kupferschmidt Hermannus Coenemann zu Loga für 1850 fl. in Golde öffentlich erstanden wurde.

Auf Instanz dieses Käufers werden nun alle und jede, welche an das besagte Erbpachtshaus mit Garten oder an die Kaufgelder ein Eigenthums- Dienstbarkeits- Reunions- Näher- Pfand- oder sonstiges, das Eigenthum oder den Nutzungs- Ertrag schmälern des Real-Recht zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich vorgeladen, sothane ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino reproductionis den 23. April dieses Jahres des Morgens 10 Uhr, entweder persönlich oder durch hinreichend Bevollmächtigte, wozu die Justiz-Commissions-Räthe Sätthoff, Schroeder und Hdting zu Leer vorgeschlagen werden, bey diesem Gerichte anzuzeigen und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung:

daß die Aussenbleibenden mit ihren Ansprüchen an das besagte Immobile präcludiret, und ihnen sowohl gegen den Prolocanteu, als gegen die sich etwa meldende und zur Hebung des Kaufgeldes kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Signatum Ebenbnrg am hochgräfl. Gerichte, den 7. Februar 1803. Detmers.

12. Beym Greetfelischen Amtgerichte ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf das von weyl. Enne Eggen auf seine Kinder, Harm, Lrienke, des weyl. Schmidts Dmke Syholds und Hauke Ennen, des weyl. Abbo Harken Wittwe, vererbte, bey der von selbigen gehaltenen Erbtheilung der Hauke Ennen zugefallene, nach deren Tode auf ihre Kinder, Reemt, Abbo, Gerbje, des Bäckers Ebo Dircks, und Lrientje Ubben, des Fverich Ubben Ehefrau, sodann auf der weyl. Greetje und Aaste Ubben resp. mit Albert Harms und dem Hausmann Warner Janssen erzeugte Kinder, Abbo Albers, Albert Albers und Geble Warrners,



ners, vererbte, bey der im Jahre 1783 gehaltenen Erbtheilung denen Gebrüthern Keemt und Ubbö Ubben zugesehene und von dem Keemt Ubben, nachdem er des Ubbö Ubben Antheil, vigore testamenti, geerbet, an den Schmid Sybold Dmkes zu Pilssum verkaufte, von des Keemt Ubben Töchtern, Nafte und Hauke Keemts, mit Näherkauf besprochene, durch einen Vergleich aber dem Sybold Dmkes verbliebene, zu Pilssum belegene, Haus nebst Garten und einem halben Kirchenstuhl einen Real-Anspruch, Forderung, Näherkaufs- Dienstbarkeits- oder sonstiges Recht zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen, et praclusivo auf den 21. April nächstkünftig, bey Strafe eines immerwährenden Stillschweigens, erkannt.

Pewsum am Königl. Amtgerichte, den 2. Februar 1803.

13. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Hinrich Janssen, gebürtig in der Ostermarsch, Alle und Jede, welche auf den im Jahre 1791 aus des weyl. Müllers Foke Dircks Nachlasse, durch den Sohn, Dirck Fooken zu Aurich, öffentlich erstandenen, und von diesem jetho an den Provocanten öffentlich verkauften, ins Norden an das Königl. Gehölz Nylke-Busch beschwetteten Kamp, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälern des Dienstbarkeits, Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens am 26. April d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Adv. Fisci Thering, Adv. Fisci Tiaden u. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an den Kamp präcludirt, und ihm sowol gegen den Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Herstellung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 10. Februar 1803. Zeltling.

14. Auf Instanz der Eheleute Engbert Jacobus Rosvink und Stientje Roelfs Hoffmanns zu Bunde ist wegen eines, von den Eheleuten Evert Evers und Martje Luppen privatim in Fünf und zwanzig jährigen Secklauf erhaltenen, zu Bunde in Kellingwolde, West an Wolbert Balsters und Ost an Evert Watermulder belegenen halben Hauses und Gartens dato der Liquidations-Prozess erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldetem Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 20. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit in Hinsicht dieses Immobiles und des Kaufpreth gegen die jetzigen Besitzer präcludirt und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.

15. Der Gerjet Beerends Groen zu Holthusen erhielt von dem Jan Koers folgende unter Holthusen belegene Parcelen Fehn, als:

- a) zwey Acker auf dem ersten Gewande, Nord und Süd an Verkäufer Jan Koers und Ost an Tiabering Andreas beschwettet;
- b) zwey Acker auf dem zweyten Gewande, Süd an Verkäufer, Nord an Joest Jürgens Groen und West an dem Wasserlauf beschwettet;

(No. 13. F. r.)

c)

c) vier Aecker in vier Gewende, Süd an Verkäufer, Nord an Joest Jürgen Groen und West an den jetzigen Besitzer und Verkäufer beschwettet;

d) die Hälfte des Hochmoors und des Untergrundes privatim in Eigenthum und trug auf die Erlassung der Edictalien an.

Es werden demnach alle und jede, welche an obbemeldete Immobilien aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem andern dinglichen Rechte Anspruch zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino den 20. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präclubirt, und in Betracht dieser Immobilien und des Kaufpreises gegen den jetzigen Besitzer zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.

16. Bey dem Stadtgerichte zu Emden ist ad instantiam des Kaufmanns Peter Johann Piepersberg daselbst, als jetziger Besitzer des Hauses in Comp. 12. Num. 59. ein gerichtliches Aufgeboth in Absicht eines Capitalis zu 216 fl., welches mit folgendem Vermerk:

fl. 216 — Zweyhundert und sechszehn Gulden ad 5 pro Cent an Gysse Ernst Woudenberg nachgelassene Wittwe Srientje Kluiwers, eingetragen den 24. November 1745 zu Lasten des Jan Peters Grüseling und dessen Ehefrau Sibilla Ernst

auf dem Hause in Comp. 12. Num. 59. ungelöscht im Hypothekenbuch offen stehet, und wovon die eingetragene originale Obligation verlohren gegangen, wider alle und jede, welche an diesem zu löschenden Posten, und das darüber ausgestellte Instrument, als Eigenthümer, Erben oder Mit- Erben der Wittwen G. E. Woudenberg, S. Kluiwers, Cessionarien, Pfand- oder andere Briefs- Inhaber, irgend einiges Recht zu haben vermeinen, solche ihre Forderungen und Ansprüche innerhalb sechs Wochen, längstens aber in dem auf den 30. April nächstkünftig, Vormittags um 10 Uhr auf dem Rathhause vor dem Deputato Senator de Pottere angesehenen präclufischen Reproductions- Termin gebührend anzumelden und deren Richtigkeit mittelst production der originalen Obligation gehdrig nachzuweisen, unter der Verwarnung erkannt, — daß die Ausbleibende mit ihren etwaigen Ansprüchen und Forderungen aus dieser Verschreibung an dies Capital präclubiret, solches auch als getilgt geachtet, und ein ewiges Stillschweigen gegen den jetzigen Besitzer erkannt und mit der Löschung dieses aufgebodenen Capitals im Hypothekenbuch verfahren werden soll.

Signatum Emdae in Curia, den 8. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secr.

17. Der Harm Harms Weber (auch wol Craemer genannt,) verkaufte im Jahre 1755 den Eheleuten Joest Hinrichs und Geesche Jacobs sein zu Bingham belegenes, Ost am Deiche, West am Heerwege, Nord an Veernd Harms und Süd an Hans Hinrichs Weber, damaliger Zeit, beschwettetes Haus und Garten.

Nach dem Tode bemeldeter Eheleute erbten es deren Kinder, Hinrich Joesten Schnull, Jacob Joesten Schnull und Ryke Joesten Schnull ab intestato an. Die Ryke Joesten Schnull, jetzige Ehefrau des Albert Peters, erhielt es in der Theilung

lung

lung mit ihren Geschwistern in alleinigem Eigenthum und trug zu ihrer Sicherheit, und besonders Behuf vollständiger Verichtigung des Besitzstandes — indem sie nicht im Stande war, ihre Vossession durch legale Dokumente gehörig nachzuweisen — auf die Eröffnung des Liquidations-Prozesses an, welcher denn auch dato erkannt worden.

Es werden daher alle und jede, welche an obbemeldetes Immobile aus Erbpfand: Näher: Dienstbarkeits: oder aus irgend einem sonstigen Real: Rechte Anspruch machen, imgleichen diejenigen, welche die vollständige Verichtigung des Besitztums bis auf Provocantın widersprechen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 20. May a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt und in Rücksicht dieses Immobiliis und dessen Preises gegen die Provocantın zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 28. Februar 1803.

18. Auf Ansuchen des Hayung Fürgens zu Canum und Hanschen Ferkles zu Emden curatorio nomine der weyl. Eheleute Jan Eggertes und Antje Fürgens zu Loquard Kinder ist citatio edictalis zur Angabe und Justification wider alle und jede, welche auf die von selbigen sub beneficio legis et inventarii angetretene Nachlassenschaft gedachter Eheleute, es sey aus welchem Grunde es wolle, Anspruch und Forderung zu haben vermeinen, cum termino von 9 Wochen et praecclusivo auf den 1zten May nächstkünftig, unter der Warnung erkannt:

daß die ausbleibende Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich meldenden Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen.

Denenjenigen, welche sich eines Bevollmächtigten bedienen wollen, wird dazu der Justiz-Commissarius Klose in Emden vorgeschlagen.

Dewsum am Königl. Amtgerichte, den 26. Februar 1803.

19. Nachdem der Schiffer Jacob F. Coopmann hieselbst die Insolvenz seines Dubels angezeigt, so ist per resolutionem vom 23. Februar curr. der generale Concurs über des besagten Coopmanns und dessen Ehefrau Vermögen eröffnet, und der offene Arrest erkannt worden,

Es werden demnach sämtliche Creditores der Gemeinschuldner durch diese Edictal: Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte, das andere zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verablädet, ihre Forderungen und Ansprüche an dieser Concurs-Masse in termino liquidationis den 14. May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senator Meiners gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, sub comminatione — daß alle diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Denenjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden die hiesigen Justiz-Com-

Commissarien Schmid, Bluhm, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.
 Signatum Emdae in Curia, den 1. März 1803.

Iussu Senatus.

de Pottere, Secr.

20. Nachdem per resolutionem vom 16ten Februar curr. ob insufficientiam massae über das verschuldete Vermögen des weyl. Schiffers Hinrich Wyckmanns der generale Concurs ex officio eröffnet und der offene Arrest erkannt; so werden sämtliche Creditores des weyl. Gemeinschuldners durch diese Edictal-Citation, wovon ein Exemplar bey hiesigem Gerichte und das andere zu Leer angeschlagen, hiemit von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt verabladet, ihre Forderungen und Ansprüche an diese Concurs-Masse in termino liquidationis den 14. May nächstkünftig Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause vor dem Deput. Senator Rdsingh gebührend anzumelden, und deren Richtigkeit gehörig nachzuweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin nicht erscheinen, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret, und ihnen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll.

Denjenigen, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehasen an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, werden sämtliche hiesige Justiz-Commissarien, namentlich Schmid, Bluhm, Mencke, Reimers und Hüllesheim vorgeschlagen, an deren einen sie sich wenden, und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Signatum Emdae in Curia, den 28. Februar 1803.

Iussu Senatus.

de Pottere, Secr.

21. Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte ist ad instantiam des Königl. Kammerherrn und Freyherrn E. M. zu Inn- und Ruyphausen-Lütetsburg, wider alle auf die von ihm von Enne Hinrichs privatim erstandene Warffstädte, nebst pl. min. 14 Diemathen 22 Ruthen Lande und Wilden im 2ten Moor-Rotte, einen Real-Anspruch, Servitut, Reunions- und Näherrecht oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et reproductionis auf den 18. May bevorstehend poena praecclusionis erkannt.

Signatum Lütetsburg am Gerichte, den 26. Februar 1803.

Dixen.

Bey dem Freyherrl. Lütetsburgischen Gerichte ist ad instantiam des Königl. Kammerherrn und Freyherrn E. M. zu Inn- und Ruyphausen-Lütetsburg, wider alle auf die von ihm von Gerb Janssen daselbst privatim gekaufte Warffstädte mit 1 Diemath 346 $\frac{1}{2}$ Ruthen Landes im 2ten Moor-Rotte, einen Real-Anspruch, Servitut, Reunions- und Näherrecht oder sonstige Forderung haben, die Edictal-Citation cum termino zur Angabe von 9 Wochen, et reproductionis auf den 28. May bevorstehend poena praecclusionis erkannt.

Signatum Lütetsburg am Gerichte, den 26. Februar 1803.

Dixen.

22. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des abwesenden Johann Krotger und dessen Ehefrauen Lieve Wilken zu Mohrdorff, bestehend

1)



1) aus dem Pretio eines öffentlich verkauften Colonats zu 650 fl. in Golde,
 2) aus Mobilien etc., taxirt auf 204 fl. 6 Sch. 5 w. Courant,
 worüber per decretum vom heutigen dato der concursus creditorum erkannt worden,
 einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, hiemit öffentlich vorgeladen, solche
 innerhalb 9 Wochen, spätestens am 13. May d. J., persönlich oder durch die hiesige
 Justiz-Commissarien, Stürenburg, Detmers, Weber etc., auf dem Amtgerichte Mu-
 rich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder
 Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt, und ihm deshalb gegen
 die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von den Gemeinschuldnern etwas an
 Gelde, Sachen, Effekten oder Briesschaften unter sich haben, aufgegeben, solches
 ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreu-
 lich abzuliefern, unter der Warnung, daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige
 zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwai-
 gen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 23. Febr. 1803.

Leiting.

23. Vom Amtgerichte zu Aurich werden, auf Instanz des Zimmermanns
 Newert Janssen vom Lübbers-Fehn, Alle und Jede, welche auf das, im Jahre 1794
 von dem Harm Frerichs Lienemann an seinen Sohn Claas Harms Lienemann daselbst,
 und jezo von diesem an den Provocanten öffentlich verkaufte, auf dem Lübbers-Fehn
 belegene Haus mit Garten und Warfe, oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigen-
 thums- den Ertrag der Nutzung schmälerebdes Dienfbarkeits- Pfand- oder sonstiges
 Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 9 Wochen, spätestens
 am 13. May d. J., persönlich oder durch die hiesige Justiz-Commissarien, Stüren-
 burg, Detmers, Weber etc., ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzu-
 melden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausblei-
 bende mit seinen Ansprüchen an das Grundstück präcludirt, und ihm so wol gegen den
 Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger,
 ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Sign. Aurich im Amtgerichte, den 25. Februar 1803.

Leiting.

24. Von dem freyherrlichen Gerichte zu Nysum werden hiemit alle diejeni-
 gen, so an dem gesammten Vermögen des Kaufmanns Johann Hinrich Brinkmann,
 worüber wegen Unzulänglichkeit desselben der Concurs eröffnet worden, und welches
 aus einem Hause, einem Waarenlager, Hausgeräthe und hauptsächlich in ausstehen-
 den Forderungen bestehet, einige Forderung und Anspruch zu haben vermeinen, öffent-
 lich dergestalt vorgeladen, daß sie binnen 3 Monaten, längstens in dem auf den 9ten
 July anni curr. Vormittags 9 Uhr angeetzten Liquidations-Termin vor dem frey-
 herrlichen Gerichte in Nysum in Person oder durch zulässige Bevollmächtigte erschei-
 nen, ihre Ansprüche an die Concurs-Masse gebührend anmelden und deren Rich-
 tigkeit nachweisen, unter der Warnung: daß diejenigen, welche in diesem Termin
 nicht erscheinen werden, mit allen ihren Forderungen an die Masse präcludiret und ih-
 nen deshalb gegen die übrigen Creditoren ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden
 soll.



fol. Uebrigens werden diejenigen Gläubiger, welche durch allzuweite Entfernung oder andere legale Ehehaften an der persönlichen Erscheinung gehindert werden, und denen es hieselbst an Bekanntschaft fehlet, an die Justizcommissarien Schmid, Bluhm und Hüllesheim in Emden gewiesen, wovon sie sich einen wählen und denselben mit Information und Vollmacht versehen können.

Zugleich wird der ausgetretene Gemeinschuldner mit vorgeladen, um dem Contradictor, Justizcommissario Mencke, die ihm beywohnenden, die Masse betreffenden Nachrichten mitzutheilen, und besonders über die Ansprüche der Gläubiger Auskunft zu geben.

Rysum im freyherrlichen Gerichte, den 21. März 1803. Reimers.

25. Nachdem über das Vermögen des Kaufmanns Johann Hinrich Brinkmann zu Rysum, wegen Unzulänglichkeit, zur Befriedigung seiner Gläubiger, unterm heutigen dato der Concurß eröffnet, auch der offene Arrest verhängt und erlassen worden; so wird allen und jeden, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Effecten oder Brieffschaften an sich haben, hiedurch angedeutet: demselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte, in das gerichtliche Depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß, wenn dennoch dem Gemeinschuldner etwas bezahlet oder ausgeantwortet würde, dieses für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anberweit beygetrieben, — wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, so soll er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands und andern Rechtes für verlustig erklärt werden.

Wornach sich jedermann zu achten.
Rysum am freyherrlichen Gerichte, den 21. März 1803. Reimers.

26. Nachdem per resolutionem vom 16. curr. über des Harmannus Zanssen Wiff und dessen Ehefrau Antje Wyckram Vermögen der Concurß eröffnet und der offene Arrest erlassen worden, als wird allen und jeden, welche von den Gemeinschuldnern etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Brieffschaften hinter sich haben, hiedurch von wegen Bürgermeister und Rath dieser Stadt anbefohlen, denenselben nicht das Mindeste davon zu verabsolgen, vielmehr dem Gerichte davon förderfamst treulich Anzeige zu machen, und die Gelder oder Sachen, jedoch mit Vorbehalt ihrer daran habenden Rechte in das gerichtliche depositum abzuliefern, unter der Warnung: daß wenn dennoch denen Gemeinschuldnern etwas bezahlet, oder ausgeantwortet wird, solches für nicht geschehen geachtet und zum Besten der Masse anderweit beygetrieben, wenn aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen dieselben verschweigen und zurückhalten sollte, er noch außerdem alles seines daran habenden Unterpfands- und andern Rechtes für verlustig erklärt werden wird.

Signatum Emdae in Curia, den 22. März 1803.

Jusu Senatus. de Pottere, Secretarius.

27. Auf die Instanz des Gärtners Christopher Mannen zu Leer, ist wegen eines von dem Geerd Caspers privatim angekauften, zu Leer hinter dem Schüttloven
be:

belegenen, Süd am Wege, West an Harm Kleiffen Mecklenborg, Nord an dem Kamp des Justiz-Commissions-Rath Sütthoff und Ost an dem Hause und Garten des Horn Wilcken Wittwe beschwetteten Hauses und Gartens dato hodierno der Liquidations-Prozeß erkannt worden.

Es werden demnach alle und jede, welche an rubrizirtes Immobile aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus irgend einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 7. Juny a. c. anzugeben, widrigenfalls sie damit präcludirt, und in Rücksicht dieses Immobiles und dessen Preises gegen den Provocanten zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden.

Leer im Amtgerichte, den 21. März 1803.

28. Der Post-Commissarius Liard Wagener verkaufte die Hälfte des von dem Kaufmann Eylardi an sich gebrachten, Nord an Reinert Abels Wittve und Pabst Erben, Süd an dem jetzigen Verkäufer, West mit dem, von Knobbe gekauften Grunde, an dem Bogten Brans und Ost an der sogenannten Dreckstraße belegenen Gartens, dem Schneidermeister H. A. Lutter zu Leer, und dieser trug auf die Erlassung der Edictalien an.

Alle und jede, welche an obbemelbetes Immobile, aus Erb- Pfand- Näher- Dienstbarkeits- oder aus einem sonstigen dinglichen Rechte Anspruch machen zu können vermeinen, werden hiemit edictaliter vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, längstens aber in termino den 7. Juny a. c. anzugeben; widrigenfalls sie damit präcludirt und in Rücksicht dieses Immobiles und dessen Preises gegen den jetzigen Provocanten H. A. Lutter zum immerwährenden Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Leer im Amtgerichte, den 21. März 1803.

29. Nachdem der Carl Janssen hieselbst verstorben, so werden von Bürgersmeister und Rath dieser Stadt sämtliche Creditores desselben aufgefordert, um sich innerhalb 3 Wochen, längstens in termino den 19. April nächstkünftig, auf der Raths-Canzelley mit ihren Forderungen auf den Carl Janssen zu melden, und zwar bey Strafe der Praeclusion.

Signatum Emdae in Curia, den 21. März 1803.

Jussu Senatus.

de Pottere, Secretarius.

30. Der Meint Janssen kaufte stante matrimonio mit Doortje Janssen ein halbes Haus nebst Garten zu Suurhusen von dem weyland Jan Harms öffentlich an, worauf erstere dieses Immobile an die jetzige Besitzerin Alke Harms aus der Hand verkauft haben; letztere hat zur Sicherheit wider alle unbekante Real-Prätendenten ein gerichtliches Aufgebot nachgesucht, so Dato erkannt worden.

Von dem Königl. Amtgerichte zu Emden werden daher Alle und Jede, welche an obbesagtem Immobile ein Erb- Eigenthums- Pfand- Benäherungs- Dienstbarkeits- den Nutzungs- Ertrag schmälern des oder irgend ein sonstiges dingliches Recht zu haben vermeynen, hierdurch edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, spätestens aber in termino peremptorio den 3. Juny nächstkünftig, Vormittags 10 Uhr anhero anzugeben und gehörig zu rechtfertigen, unter der

daß



daß im Ausbleibungsfall sie mit ihren Ansprüchen abgewiesen und ihnen in Hinsicht dieses Immobilien und desselben neuen Besitzers ein ewiges Stillschweigen imponiret werden soll.

Signatum Emden im Königl. Amtgerichte, den 16. März 1803.

Muhm.

Dissen.

31. Vom Amtgerichte zu Aurich werden Alle und Jede, welche an die unzulängliche Vermögens-Masse des Schiffers-Elaas Harms Lienemann auf dem Lübberts-Behn, bestehend

- 1) aus dem Pretio eines öffentlich verkauften Hauses mit Garten und Warfe daselbst, zu 1110 fl. in Golde,
- 2) aus einem jetzo zu Leer liegenden Nuttschiffe,
- 3) aus wenigen Mobilien,

worüber, auf Ansuchen des Gemeinschuldners, um Ertheilung des Beneficii cessionis bonorum, per Decretum vom 17. huj. der Concurfus creditorum erkannt worden, einige Forderungen und Ansprüche haben mögten, öffentlich vorgeladen, solche innerhalb 9 Wochen, spätestens am 7. Juny d. J. persönlich oder durch die hiesige Justiz-commissarien Stürenburg, Detmers ic. auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, sich auch über das nachgesuchte Beneficium cessionis bonorum zu erklären, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Masse präcludirt und ihm deshalb gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt, auch von ihm die Bewilligung der Wohlthat der Cession angenommen werden soll.

Zugleich wird allen denjenigen, welche von dem Gemeinschuldner etwas an Gelde, Sachen, Effecten oder Briefschaften unter sich haben, aufgegeben, solches ohne Verzug, jedoch mit Vorbehalt ihres Rechts, dem hiesigen Amtgerichte getreulich abzuliefern, unter der Warnung: daß eine sonstige Ablieferung die nochmalige zum Besten der Masse, eine Verschweigung aber den Verlust des Pfand- und etwaigen sonstigen Rechts nach sich ziehen werde.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 24. März 1803.

Zelting.

32. Die Wittve des hieselbst verstorbenen Theis Theissen, Fraucke Theissen, eine Tochter des weyl. Hinrich Claassen und dessen einzige Erbin, besizet hieselbst ein Haus, welches sub Nro. 44. Neustädter-Quartier im hiesigen Stadtgerichts-Hypotheken-Buch registrirt ist und annoch auf Dirck Alberts Nahmen steht. Ihr Vater hat dieses Haus angeblich von einem gewissen Hilrich Janßen erstanden, welcher es von den Armen erkaufet. Da nun der Fraucke Theissen von diesem Hause alle Erwerbungs-Documente fehlen: so hat sie zur Berichtigung des Besitz-Titels auf eine Edictal-Vorladung angetragen und ist solche auch erkannt. Diefemnach werden nun alle und jede, welche an obiges Haus, es sey aus welchem Grunde es wolle, irgend Anspruch und Forderung zu haben vermeynen, hiemit öffentlich vorgeladen, ihre Ansprüche in 6 Wochen und spätestens in termino praejudiciali den 9. May curr. Vormittags 10 Uhr bey dem hiesigen Stadtgerichte entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigten, wozu ihnen die hiesige Justiz-Commissarien, Börner und Stürenburg vorgeschlagen werden, anzugeben, unter der Warnung:

daß



daß der Ausbleibende mit seinen Ansprüchen präcludiret, und der Besitz-Titel des im Rede stehenden Hauses ohne allen Vorbehalt für die Fraucke Eheissen berichtiget werden solle.

Resolutum Esens im Stadtgerichte, den 18. März 1803.

Wende.

33. Die hiesige Wehmutter Altjen Rickers erstand im Jahre 1794 von dem Kaufmann von Dven, curat. vel mand. noie. Hinrich Ludwig Suchting, ein Haus sub No. 28. Fächer-Quartier im Stadtgerichts-Hypothekenbuche registrirret. Auf dieses Haus stehet noch ein Capital mit nachstehenden Worten eingetragen:

„Am 16. Jan. 1781 ist eingetragen Einhundert und Fünfzig Gulden in
„Gold, so der Mauer mann Andreas Nicolaus Holst mit seiner Ehefrau der
„jetzigen Besizerinn Anna Margaretha von der Marck von dem Christian
„Suchting zinsbar aufgenommen.“

Wenn nun gleich die Wehmutter Altjen Rickers behauptet, daß diese Forderung durch Consolidation erloschen sey, indem der Hinrich Ludwig Suchting einziger Sohn und Erbe des Christian Suchting dieses Haus wieder in Eigenthum erhalten; so ist sie deunoch nicht im Stande die originale Schuld-Verschreibung zu produciren, und hat also wider alle Inhaber dieser Verschreibung eine öffentliche Vorladung extrahiret, welche auch dato erkannt worden. Es werden demnach alle diejenigen, welche als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Briefs-Inhaber einen Anspruch an dieses Capital zu haben vermeinen, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 6 Wochen, und längstens in termino praejudiciali den 9. May Vormittags 10 Uhr auf hiesigem Stadtgerichte persönlich oder durch einen gehörig Bevollmächtigten, wozu ihnen der hiesige Justiz-Commissarius Bärner vorgeschlagen wird, anzugeben, unter der Warnung:

daß derjenige, welcher sich nicht meldet, mit seinem Anspruch präcludiret, das Instrument selbst amortisiret und im Hypothekenbuche gelöscht werden solle.

Signatum Esens im Stadtgerichte, den 22. März 1803.

Wende.

34. Auf das dem Land-Richter von Klerff ehemals zuständig gewesene Haus sub No. 8. Markts-Quartier im Stadtgerichts-Hypothekenbuche registrirret, ist eine Vormundschaft mit nachstehenden Worten eingetragen:

„Ist über Johannes Schonerus weyl. Ehefrauen von Gesina Altena Kin
„der den 8. May 1752 als Curator angestellt und confirmiret.“

Der jetzige Besizer, Schützen-Lieutnant Gerb Fischbeck, hat zur Löschung dieser Vormundschaft wider alle, die deshalb an dieses Immobile noch Forderung haben mögten, besonders wider die Kinder des Johannes Schonerus oder deren Erben, auf eine Edictal-Vorladung angetragen, und ist solche auch dato erkannt. Diesemnach werden alle diejenigen, welche wegen obbemeldter Vormundschaft noch einigen Anspruch, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu haben vermeinen, und namentlich die Kinder des Johannes Schonerus, oder deren Erben, hiemit edictaliter vorgeladen, ihre Ansprüche innerhalb 9 Wochen, und spätestens in termino praejudiciali den 2. Juny Vormittags 10 Uhr auf dem hiesigen Stadtgerichte entweder persönlich

(No. 13. Hyp.)

oder



oder durch gehörig Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz-Commissarien Börner und Stürenburg vorgeschlagen werden, anzugeben, unter der Warnung: daß der sich nicht meldende mit seinen Ansprüchen wegen dieser Vormundschaft auf obbenanntes Immobile präcludiret und die Vormundschaft selbst gelöscht werden solle.

Sign. Esens im Stadtgerichte, den 19. März 1803.

Mencke.

35. Vom Amtgerichte zu Aurich werden auf Instanz des Schiffs-Capitains Borchert Berends Schone, und des Landgebräuchers Claas Claassen Aben auf dem Aurich-Oldendorffer-Wehn, Alle und Jede, welche

- 1) auf ein Haus mit Garten und Lande daselbst, groß zusammen pl. min. 6 Diemathen, dessen Grund der Ameling Melcherts Otten in anno 1756 von der Commune Aurich-Oldendorff in Erbpacht erhalten und mit dem Hause bebauet hat;
- 2) auf ein Stück Landes auf dem Großen-Wehn, das Kinder-Land genannt, groß pl. min. 1½ Diemath, welches dem Ameling Melcherts anno 1756 von einigen seiner Mit-Erben verkauft, darauf von ihm an seinen Bruder Albert Melcherts sub pacto de retrovendendo nach 30 Jahren, und in Gefolge dessen von dem Albert Melcherts wieder an den Ameling Melcherts Otten übertragen ist;
- 3) auf ein Stück Landes auf dem Aurich-Oldendorffer-Wehn, der Kiel genannt, groß pl. min. 1 Diemath, von der Commune Aurich-Oldendorff, laut Contracts de annis 1753 et 1764, dem Ameling Melcherts Otten in Erbpacht verliehen,

und welche gesammte Grundstücke von dem Ameling Melcherts Otten, zuletzt im Holtendorffer Kirchspiel wohnhaft, auf sein einziges Kind, die Keenste Amelings, des Hausmanns Johann Janssen Gronewold zu Holtendorff Ehefrau, ab intestato vererbet sind; die darauf No. 1. und 2. an den Borchert Berends Schone, und

No. 3. an den Claas Claassen Aben privatim verkauft hat, —

oder auf die Kaufgelder, resp. ein Eigenthums- den Ertrag der Nutzung schmälerndes Dienstbarkeits- Benäherungs- Pfand- oder sonstiges Real-Recht haben mögten, öffentlich vorgeladen, innerhalb 3 Monaten, spätestens am 1. July d. J., persönlich oder durch die hiesige Justizcommissarien Stürenburg, Detmers, Weber ic. ihre Ansprüche auf dem Amtgerichte Aurich anzumelden und deren Richtigkeit nachzuweisen, unter der Warnung, daß jeder Ausbleibende mit seinen Ansprüchen an die Grundstücke präcludiret und ihm sowol gegen die Provocanten, als gegen die sich etwa meldende, zur Hebung kommende Gläubiger, ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Signatum Aurich im Amtgerichte, den 19. März 1803.

Kelting.

Sachen, so zu verkaufen.

I. Ad instantiam des Justizcommissarii Schmid, qua curator der Concurss-Masse der Wittwe des weyl. J. A. de Buhr, soll das zur besagten Masse gehörige Wohnhaus und doppelte Stallgebäude an der neuen Straße in Comp. 22. No.



No. 11., die goldene Kuh genannt, durch das Vergantungs-Departement in abgefürzten Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 4ten und 18ten März, und endlich am 1sten April dem Meistbietenden auspräsentiren und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 9700 fl. holl. Courant gewürdigten Immobilis, sind bey dem hieselbst, zu Fennelt und Oldersum in denen Gerichten affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Etwaige annoch unbekannte Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehöret werden können.
Signatum Emdae in Curia, den 22. Februar 1803.

2. Ad instantiam des Justiz-Commissarii Reimers, curatorio noie. der Concurß-Masse des weyl. Gerhard Geerdes Wittwe, jetzt verhehelichte Abele, soll das zur besagten Masse gehörige Wohn- und Packerhaus cum annexis an der großen und großen Holzsagerstraße in Comp. 3. No. 73. durch das Vergantungs-Departement in abgefürzten Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 4ten und 18ten März, sodann am 1sten April 1803 dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 3800 fl. holl. Courant gewürdigten Immobilis, sind bey dem hieselbst, dem Auricher und Pevsummer Amtsgerichte affigirten Subhastations-Patenten einzusehen, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing in Abschrift zu haben.

Etwaige annoch unbekannte Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden können.
Signatum Emdae in Curia, den 22. Februar 1803.

3. Ad instantiam des Justizcomissarii Bluhm, qua curator massae des Mencke van Ameren, soll das zur besagter Masse gehörige Wohnhaus an der Loockjenne in Comp. 8. No. 62., so von Stadttaxatoren auf 850 Gulden holl. Courant gewürdiget, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, von 14 zu 14 Tagen, als am 11ten und 25sten März, sodann am 7ten April c. den Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii verkauft werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 850 Gulden holl. Courant gewürdiget, sind bey dem hieselbst und zu Leer affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen.

Etwaige annoch unbekannte Real-Prätendenten oder Servituts-Berechtigte haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie sonst nicht weiter gehört werden.

Signatum Emdae in Curia, den 15. Februar 1803.

4. Es ist der Hilrich Janssen freywillig entschlossen, sein an der Voltens thorsstraße in Comp. 12. No. 181. stehendes Wohnhaus cum annexis, durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 18. und 25. März und endlich am 1. April denen Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Con-



Conditiones sind bey dem Vergantungs-Actuario Loeffing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1803.

5. Mit gerichtlicher Bewilligung will Daniel Stip in Hage seine in der Westerender-Hamrich be'egene drey Diemathen Land, am Dienstage den 29. dieses des Nachmittags 2 Uhr in des weyl. Vogt-Harenbergs Wittwe Wohnung in Berum öffentlich verkaufen lassen. Die Conditiones sind bey dem Ausmiener Fridag gratis einzusehen, auch für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Berum, den 7. März 1803.

Fridag, Ausmiener.

6. Am 29. 30. und 31. März sollen vor dem hiesigen Rathhause viele beschriebene Güter, theils von Gerichtswegen und theils wegen schuldiger Ausmiener-rey-Gelder, zur Befriedigung des Ausmieners Thoden von Welsen Ausmienerer-Forderungen und derer Kläger Stromann, Ubbo Emmen, Lammert Janssen und Philipp Friederich, öffentlich ausgemient werden. Käufer wollen sich am 29. 30. und 31. März einfinden und kaufen.

Norden, den 7. März 1803.

Thoden von Welsen, Ausmiener.

7. Auf erhaltene gerichtliche Commission sind die Erben des weyl. Eyhl-richters Menne Janssen zu Uphusen, als Jan Mennen et Consorten, freywillig gesonnen, ihre unter Wolthusen belegenen 10 Grasen Landes; sodann unter Uphusen 13½ Grasen Land und das ihnen zuständige Warfhaus und Garten daselbst, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß verkaufen zu lassen. Die 10 Grasen am Donnerstag den 31sten dieses Monats März zu Wolthusen in des Ausmieners Dose Behausung; aber die 13½ Grasen nebst Warfhaus und Garten zu Uphusen auf Sonnabend den 2ten April anstehend in des Gastgebers B. Knoop Behausung zu Uphusen auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Kaufstüchtige können sich auf den bestimmten Tagen, des Nachmittags um 1 Uhr, einfinden und gefälligst kaufen. Conditiones sind bey dem Ausmiener Dose zu Wolthusen gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Wolthusen, den 8. März 1803.

H. B. Dose, Ausmiener.

8. Des weyl. Hausmanns Jan Eilts nachgelassene Erben in Seriem, wols mit Bewilligung des woldtbl. Amtgerichts Zinnen, Linnen, Kupfer, Messing, Betten, Schränke, Tische, Speck, Fett, Fleisch, Gärsten, Rocken, Haber, Bohnen, sodann Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Råhe, Jungvieh, Schaaf, Schweine, allerhand Milch- Acker- Eisen-Geråthe, und was ferner vorhanden, am bevorstehenden 31sten März und folgenden Tag des Vormittags 10 Uhr bey ihrer Behausung durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Esen, den 8. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

9. Auf Ansuchen des Mandatarii der Rhander-Wehn-Compagnie und dar-auf von dem woldtbl. Amtgerichte zu Stuckhausen erteilten Commission, will die Rhander-Wehn-Compagnie einige Wehnstellen auf dem Rhander-Oster-Wehn am 30. März a. c. des Vormittags um 10 Uhr in des Dirck Harms de Freesen Hause auf

sol



solchem Oster=Wehn öffentlich feil bieten und mit Vorbehalt der Genehmigung und Adjudication denen Meistbietenden zuschlagen lassen. Conditionen sind bey mir einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Detern, den 7. März 1803.

Hölscher, Ausmiener.

10. Folgende zum Nachlasse des weyl. Hausmanns und Königl. Zeitpächters Seele Dnnen auf der Carolinen=Grode gehörige Schiffs=Parten, als:

$\frac{1}{10}$ Part im Schiff: Fortun van Carolina, geführt von Schiffer Hans Dnnen Arians, gegenwärtig in Emden liegend, 80 Rocken=Lasten groß, taxiret auf 245 fl. holl.

$\frac{1}{3}$ Part im Schiff: Amt Wittmund, geführt vom Schiffer Johann Hoel, 60 Rocken=Lasten groß, im Carolinen=Syhl=Haven liegend, taxiret auf 259 $\frac{1}{2}$ fl. holl.

$\frac{1}{3}$ Part im Schiff: de Vrouwe Martha, geführt von Johann Peter Schmid, groß 55 Rocken=Lasten, im Carolinen=Syhl=Haven liegend, taxiret auf 256 $\frac{1}{2}$ fl. holl.

$\frac{1}{3}$ Part im Schiff: Johanna Sophia, geführt vom Schiffer Laake Hoel, groß 50 Rocken=Lasten, im Carolinen=Syhl=Haven liegend, taxiret auf 243 $\frac{1}{2}$ fl. holl.

$\frac{1}{4}$ Part im Schiff: Maria Elisabeth, geführt vom Schiffer Johann Jimmen, jetzt im Carolinen=Syhl=Haven liegend, 45 Rocken=Lasten groß, taxirt auf 112 $\frac{1}{2}$ fl. holl.

sollen in einem Termino den 6ten April d. J. des Nachmittags um 2 Uhr, in der Wittwe Decker Behausung hieselbst öffentlich feilgebothen und mit Vorbehalt Obervormundschaftlicher Genehmigung, dem Meistbietenden verkauft werden.

Wittmund, den 2. März 1803.

Dncken, Ausmiener.

11. Vermöge der bey hochpreislicher Regierung hieselbst und diesem Stadtgerichte affigirtem Subhastations=Patente nebst Verkaufs=Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem Ausmiener Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, soll das der Tochter des weyl. Herrn Krieger= und Domainen=Raths Boden, verheirathete Frau Lieutenantin Spieß, zugehörige große und kleine Haus cum annexis am Markte hieselbst, sodann drey in hiesiger Stadtkirche belegene Kirchenstühle, welche Immobilien in den Conditionen umständlich beschrieben worden, und wovon das große Haus cum annexis auf 4000 Rthlr. Gold, das kleine Haus auf 750 Rthlr. Gold, sodann die drey Kirchenstühle auf resp. 225 Rthlr. Gold 30 Rthlr. und 10 Rthlr. Gold von den Schüttmeistern gewürdigt worden, in dreyen abgefürzten Terminen, als den 19. und den 26. März, sodann den 6. April c. des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst feilgeboten und dem Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations=Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird, blos mit Vorbehalt der Approbation eines hochlöblichen Pupillen=Collegii zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 10. März 1803.

12. Ad instantiam der Kinder und Erben des weyl. Dir? Gerdes und der
Henn-



Heute Eheessen bey dem Wasserwege, Claas Dircks & Conf., soll die dem Erblasser zuständig gewesene Warfstädte im 5ten Ostermarscher Rott, Berumer Amts, bestehend aus einem Hause nebst Garten, schwettend ins Westen an den Gemeinen-Weg, ins Osten an Homfelds Erben, ins Norden an Jann Gerdes Schmidt, ins Süden an Claas Dircks; desgleichen zwey Kirchenstellen in der Hager Kirche unter dem langen Boden, und vier Todtengräbern auf dem Hager Kirchhofe, ins Süden der Kirche, zusammen eidlich gewürdiget auf 891 fl. 1 sch. in Golde und 72 fl. 4 sch. in Preuss. Courant, zufolge des bey diesem und dem Norder Amtgerichte affigirten Subhastations-Patents, wozu die Conditionen bey dem Ausmiener Fridag einzusehen und abschriftlich zu haben sind, in einem termino, den 19. April curr. Nachmittags 2 Uhr in Berum öffentlich ausgeboten und mit Vorbehalt der vormundschaftlichen Approbation dem Meistbietenden zugeschlagen werden.

Kauflustige werden demnach hiemit öffentlich aufgefordert, sich am besagten Tage einzufinden, ihr Gebot zu erdfnen und besagtermaßen den Zuschlag zu gewärtigen, dergestalt, daß auf die weiterhin einkommenden Gebote nicht mehr reflectirt werden solle.

Signatum Berum im Rbnigl. Amtgerichte, den 18. Februar 1803. Kettler.

13. Ad instantiam des Justizcommissarii Hüllesheim, qua Curator der Concurs-Masse des Jacob G. de Bries und Frau, soll das zur besagten Masse gehdrige Wohnhaus an der großen Straße in Comp. 3. No. 78. in abgekürzten Terminen von 14 zu 14 Tagen, als am 18ten März, 1sten und 15ten April durch das Vergantungs-Departement dem Meistbietenden auspräsentiret und salva approbatione judicii zugeschlagen werden.

Conditionen nebst Taxe dieses von Taxatoren auf 3200 fl. holl. Courant gewürdigten Wohnhauses sind bey dem hieselbst und zu Petkum affigirten Subhastations-Patenten, wie auch bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen.

Etwaige Real-Prätendenten haben sich spätestens gegen den letzten Termin zu melden, weil sie weiter nicht gehört werden sollen.

Signatum Emdae in Curia, den 9. März 1803.

14. Die Frau Wittwe Hemcken in Aurich ist freywillig gesonnen, ihre Mobilien, als: Schränke, Tische, Stühle, Kupfer, Zinnen, Messing, Betten, Leinenzeug, und was mehr zum Vorschein kommen wird, am 29sten März des Morgens um 9 Uhr bey ihrem Hause am Markte öffentlich verkaufen zu lassen.

15. Es ist der Kaufmann Johann August Voehrs, Namens dessen Ehefrau Johanna Dorothea Lindegaard, freywillig entschlossen, das seiner Ehefrau zugehörige Wohnhaus an dem neuen Markte und der Lockfenne in Comp. 8. No. 56. durch das Vergantungs-Departement in dreyen Terminen, am 25sten März, 1sten und 7ten April dem Meistbietenden auspräsentiren und verkaufen zu lassen.

Conditionen sind bey dem Vergantungs-Actuario Loefing einzusehen und in Abschrift zu haben.

Signatum Emdae in Curia, den 16. März 1803.



16. Am Freytag den 1sten April will der Hausmann Jan Hinrichs Tholen in der Cirkwerumer Hamrich seinen Hausmanns-Beschlag, als 14 Kühe und Jungvieh, Schweine, Wagens, Eyden, Pflüge und Milchgeräthe, sodann Kupfer, Zinn, Betten, Speck und sonstige Sachen, Vormittags um 9 Uhr öffentlich verkaufen lassen.

17. Hinrich Jans auf dem Weener Tichelwerk will freywillig das von ihm daselbst bewohnte Haus und Land am 6ten April in Weener in Bogt Duis Hause öffentlich verkaufen lassen.

18. Hinderich Peters will freywillig seinen Obst- und Kohl-Garten zu Odersum an der Neustadt belegen, am 7ten April d. J. zu Odersum in des Ausmieners Egberts Behausung öffentlich verkaufen lassen.

Odersum, den 14. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

19. Op Donderdag den 31. Maart 1803 Naademiddags 3 Uur zullen te Emden op de Beursenzaal door de Makelaars Haynings & Charpentier publick worden verkogt: 530 Oxhoofden oude en nieuwe Fransche roode Wyn, als Emilion, Cotes & Graves, en 80 Oxhoofden zoete Wyn; zynde alles beste Qualiteit, en omtrend de Helft van 't laatste Gewas. Deeze Wynen zyn in Pakhuizen in de groote Dykstraat te bezien.

Emden, den 15. Maart 1803.

20. Den 30. Maart Agtermiddags praefys 2 Uur zal het oude Orgel in de Kerke tot Groot-Midlum, om af te breken, opentlyk verkogt worden.

Groot-Midlum, den 10. Maart 1803.

W. Martens en R. J. Groenhagen, Kerkvoogden.

21. In Osteel wollen Claas Berens Ramanns Erben dessen nachgelassene Mobilien, bestehend in Betten, Linnen, Zinnen, Schränke, Tische, Stühle, auch Frauen-Kleidung, den 2ten April öffentlich verkaufen lassen.

22. Des weyl. Kaufmanns Johann Friederich Schröders Wittwe, geb. Brauer, in Narel, ist gewillet, ihr dasiges großes Wohnhaus nebst Stall und Garten am 22. April d. J. im Herrschaftlichen Schütting gerichtlich öffentlich und meistbietend verkaufen zu lassen. Das Haus bestehet aus zwey Etagen mit Brandmauern umgeben, und mit Ziegeln in Kalk gelegt, gedeckert, und stehet an der sogenannten neuen Straße. Unten in diesem Hause befinden sich 6 Zimmer, alle mit eisernen Defen versehen, wovon eins tapezirt ist; sodann 2 Küchen, eine Wasch-Kammer, ein Hühner-Behältniß, 2 gewölbte Keller, und eine Einfahrt von der Straße durch das eine Quer-Ende des Hauses nach dem Hinterplatze. Oben im gedachten Hause sind 5 Stuben, wovon 2 mit eisernen Defen, 2 tapezirt und mit gewölbten Böden. Ueberhaupt ist das Haus so eingerichtet, daß es zu zwey Wohnungen mit wenigen Kosten aptiret werden kann. Hinter dem Hause ist ein geräumiger abgekleideter Hofplatz, worauf 2 besondere Gemächer und ein Tauben-Haus unter einem Dache stehen. Sodann ist nahe am Hinter-Hause eine große ausgemauerte Regen-Wacke oder Wasser-Behältniß vorhanden. Weiter hinten stehet ein à part aufgebaunter Stall von 6 Fach Bindwerk, welcher zu Vieh und Pferde, Feurung und Fütterung, auch andern Bedürfnissen, be-

be-



bequemlich gebraucht werden kann. Ueberdem ist auch ein Garten-Zimmer darin angebracht, so mit neuen Fenstern und inwendig gemalten Wänden versehen ist. Gegen und hinter dem Stalle liegt ein großer gut angelegter und befriedigter Garten, worin ungefähr 60 Stück gute Obstbäume und noch andere Anpflanzungen stehen. Der Garten hat übrigens nach hinten zu eine angenehme Aussicht aufs offene Fruchtfeld, wie auch daselbst durch ein angebrachtes großes Thor eine freye Ein- und Ausfahrt.

Auf sämtliche obbeschriebene Immobil-Stücke haften gar wenige Gefälle, so daß sie als fast ganz adelich frey anzusehen sind.

Kauflustige wollen sich also am besagten Tage zu Barel einfinden, und thun auch vorher die Kaufstücke in Augenschein nehmen.

Barel am 11. März 1803.

23. Am 5ten und 6ten April wollen die Vormünder über Harm Zanffen Kinder auf dem Lanziuschen Hause, Norder Amts, in der Westermarsch, durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgerath, Zinn, Linnen, Kisten und Kästen, Betten, Stühle, Schränke etc., sodann Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, einen schwarzen Beschäler oder Hengst, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 7ten April, als am Donnerstage, wollen die Vormünder über des Hausmanns Frerich Beyers Kind, in der Lintelermarsch, des Defuncti nachgelassene Güter, als allerhand Hausgerath, Zinn, Linnen, Kisten und Kästen, Betten und dergleichen, sodann Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 10ten April, als am Dienstage nach Ostern, wollen die Vormünder über Wildert Jhen Kinder, auf Hollande, allerhand Hausgerath, Zinn, Kupfer, Betten und dergleichen, sodann Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich durch den Ausmiener Thoden von Welsen ausmienen lassen.

Am 13. April wollen des qualificirten Bürgers Jann Fischers Wittwe in Norden durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgerath, Zinn, Kupfer, Messing, Betten und Leinwand, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Am 14ten und 15ten April will Sibbe Albers Frau auf dem Leysander Polder, Norder Amts, durch den Ausmiener Thoden von Welsen allerhand Hausgerath, Zinn, Kupfer, Betten, Pferde, Wagens, Eyde, Pflug, Kühe und Jungvieh, und was mehr vorkömmt, öffentlich ausmienen lassen.

Norden, den 15. März 1803.

Thoden von Welsen.

24. Auf ertheilte gerichtliche Commission soll das zur Concurss-Masse des Schiffs-Zimmermeisters Harmanus Zanffen van Doren und dessen weyl. Ehefrau Antje Harmaens Mulder zu Odersum, sodann des daselbst verstorbenen Schiffs-Zimmermeisters Habbe Zanffen van Doren und dessen hinterbliebene Wittwe Johanna Maria Smalts behdrendes gesamtes Mobiliar-Vermögen, als Kisten, Kästen, Zinn, Kupfer, Blez und Eisen, Leinenzug und Betten, wie auch sonstige Meubeln und Haus-



Hausgeräth, Schiffs-Baumaterialien und Schiffs-Zimmergeräthschaften, und unter letzteren ein Hellungs-Lauwerk, Blocken, Schrauben mit Pfannen, Rütten, Sägen, Baum-Kraften und so weiter, auch ein Bullschiff und ein Schauer und was von allen bemeldeten mehr zum Vorschein kommen wird, am Mittwoch nach Ostern den 13ten April curr. der Ausmiener-Ordnung gemäß öffentlich verkauft werden. Kauflustige wollen sich also am bemeldeten Tage Vormittags um 10 Uhr bey der Schiffs-Zimmer-Fabrique auf der Kleyburg zu Oldersum einfinden und ihren Vortheil suchen.

Oldersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

25. Hemme Friedrich Edler in Weener ist willens, sein daselbst im Süds-Ende belegenes Haus und Garten, am 12. April in Vogt Duis Hause öffentlich verkaufen zu lassen.

Harm Kannegieter und Peter Grecks Baar in Bunde wollen, ersterer für Izel und letzterer für Izel, ihr Communion-Haus und Garten daselbst, am 14ten April in Vogt Stierrmanns Hause öffentlich verkaufen lassen.

Wittve van Thiel in Bunde nachgelassene Mobilien werden am 6. April daselbst öffentlich verkauft.

Zan van Hdvel auf Böhmerwold will einiges Hausgeräth, sein sämtliches Milchgeräthe, besonders Kupferne Kessel und Kessel-Eimer 2c., sodann 30 Stück Hornvieh und einige Pferde, am 7. April bey seinem Hause öffentlich verkaufen lassen.

Der auf den 24. März bekannt gemachte Verkauf von einige 30 Stück westfriesische milchgebende Kühe, ist bis am 5. April ausgesetzt; welches den Kauflustigen, um sich dann zu Leer in Watermanns Hause einzufinden, hiedurch bekannt gemacht wird.

26. Vermöge der bey dem Amtgerichte Aurich und bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente, soll das dem Albert Albers Penning zugehörige, auf dem Stieckelkamper-Fehn belegene, Haus mit dem Erbpachts-Lande, welches zusammen auf 300 Gulden in Gold eiblich gewürdigt worden, in termino den 7. Juny Vormittags 10 Uhr auf dem Amthause hieselbst öffentlich feilgeboten und dem Meistbietenden salva approbatione judicii zugeschlagen werden, daher Kauflustige hiedurch aufgefordert werden, alsdenn hieselbst zu erscheinen und ihr Gebot zu eröffnen.

Zugleich werden alle diejenigen, die aus einem Erb-Eigenthums-Pfands-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigen dinglichen Rechte einen Anspruch darauf machen können, hiedurch aufgefordert, ihre Ansprüche in jenem Termine anzugeben, weil sie sonst damit ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stieckhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 21. März 1803.

27. Nachdem ad instantiam des Hiarich Ahlrichs von Abbehausen, im Niederstifte Münster, die Subhastation des Hauses und Landes des Christian Gerdes vom Rhaunder-Wester-Fehn, welches die Taxatores zusammen auf 500 Gulden in Gold taxirt haben, erkannt worden, so werden hiedurch und vermöge der bey dem Amtgerichte Leer und bey diesem Amtgerichte affigirten Subhastations-Patente alle Kauflustige aufgefordert, in termino licitationis den 6. Juny Vormittags 11 Uhr in

(No. 13. 333.)

dem



dem Compagnie-Hause auf dem Rhander-Fehn zu erscheinen und ihr Gebot zu erfüllen, da nachher darauf nicht mehr geachtet werden soll.

Die Conditiones nebst der Taxe sind den Subhastations-Patenten angehängt, und können auch vorher bey diesem Amtgerichte und dem Ausmiener Höltscher eingesehen werden.

Zugleich werden auch alle diejenigen, die aus einem Eigenthums-Erb-Pfand-Dienstbarkeits-Benäherungs-Reunions- oder sonstigem dinglichen Rechte einen Anspruch auf dies Grundstück machen können, aufgefordert, solchen in termino den 6ten Juny hieselbst anzugeben, weil sie sonst damit von dem Grundstück und dem Käufer ab- und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen.

Stückhausen im Königl. Preuss. Amtgerichte, den 17. März 1803.

28. Hausmann Lonjes Ritters zu Groothusen ist entschlossen, 10 Pferde, 14 Stück Hornvieh, mehrere Wagens, Eggen, Pflüge, vollständiges Acker- und Milchgeräthschaft, Hausgerath, Betten, Speck ic., am 4. April in Groothusen öffentlich verkaufen zu lassen.

Hausmann Jann Beerends auf Middelsewehr ist willens, 12 Kühe, Pferde, Acker- und Milchgeräthschaften, Speck und Hausgerath, auch Langstroh, bey seiner jetzigen Wohnung auf Middelsewehr öffentlich zu verkaufen.

29. Auf eingegangene gerichtliche Commission soll ein in der Campener Kirche vorhandener, bey dem Bau der dortigen Cangel vor etlichen Jahren neu angelegter Kirchenstuhl, am Mittwoch den 20. April des Nachmittags um 2 Uhr zu Campen im Wirthshause öffentlich durch den Ausmiener Willemsen verkauft werden.

30. Am 5. April wollen des weyl. Hinrich Heides Wittwe und Kinder zu Koppersum, ihr Schmiedegeräthe, 3 Kühe, Milchgeräthe und Hausgerath, worunter Kupfer, Zinn, Betten, Wanduhr und 1 Cabinet vorhanden ist, der Ausmieners Ordnung gemäß öffentlich verkaufen lassen.

Am 7. April will Abbe Jacobs Wittwe zu Freepsum 7 Kühe, einige Schaafe, Milchgeräthe, Kupfer und Zinn ic. öffentlich verkaufen lassen.

Am 12. April will weyl. Poppe W. Franßen Wittwe zu Cirkwerum 8 Kühe, Jungvieh, Milchgeräthe, Betten, Kupfer, Zinn und Hausgerath öffentlich verkaufen lassen.

Am 13. April will Claas J. Theessen zu Reingeel, ohnweit Marienwehr, seinen Hausmanns-Beschlag, als 23 Kühe und Jungvieh, 5 Pferde, worunter zwey schöne braune Kutschpferde, alte und junge Schweine, Wagens, Eggen, Pflüge, Milchgeräthe, Kessel, Kessel-Eimer, 1 Schiff, 600 Pfund Speck, 100 Pfund Fett und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am 14. April wollen weyl. Adam Bubben Erben auf Mossenburg am Hinter Tief, 12 Kühe, 5 Pferde, Wagens, Eggen, Pflüge und sonstige Hausmanngeräthe, wie auch alles Hausgerath, so auch Betten, Linnen, Frauens-Kleidungsstücke, Speck, Fett und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen.

Am Freytage den 15. April will Harm Reemts zu Marienwehr, 7 Kühe, Jungvieh, 2 Pferde, Schaafe, Wagens, Eggen, Pflüge, Kupfergeschirr, Milchgeräthe, 1 Zulle und sonstige Sachen öffentlich verkaufen lassen. 35.

31. Freytag den 1sten April soll im Logaberumer Gehölze verschiedenes Eichenholz auf dem Stamm, der Ausmiener-Ordnung gemäß, verkauft werden. Liebhaber müssen sich desfalls am besagtem Tage des Morgens um 10 Uhr bey der Behausung des herrschaftlichen Heuermanns Hinrich Joeken Hdft einfinden.

Albrecht, Ausmiener.

32. Auf ertheilte gerichtliche Commission will des Kleidermachers Johann Abel Königs Wittwe zu Brinkum, ihres weyl. Ehemanns Kleidungsstücke, einziges Hausgeräth, als Kisten, Kasten, Schränke, Tische, Stühle und was sonst noch mehr zum Vorschein kommen wird, am 2. April des Vormittags um 11 Uhr bey ihrer Behausung zu Brinkum öffentlich verkaufen lassen.

Detern, den 21. März 1803.

Hölcher, Ausmiener.

33. Auf ertheilte gerichtliche Commission will Johann Franke Erdwins zu Holte, seine Güter und Beschlagnahme, als: Pferde, Kühe, Hausmanns-Geräthschaft und Hausgeräth an Linnen, Zinnen, Betten und Bettgewand, wie auch Frauens-Kleidungsstücke und was sonst mehr zum Vorschein kommen wird, am 29. März des Vormittags um 10 Uhr bey seiner Behausung daselbst öffentlich verkaufen lassen.

34. Jan Siemons und Meyel Ldnjes, als Vormünder über der weyl. Eheleute Siemon Janssen und Mettje Meyels nachgelassene minorene Kinder zu Odersum, wollen ihrer Curanden gehörige Mobilien, als Kabinetts, Betten, Feinwand, Spiegel, Frauen Kleidungsstücke, Gold und Silber, auf Freytag nach Ostern den 15. April instehend Morgens 9 Uhr bey dem Sterbhause zu Odersum verkaufen lassen.

Odersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

Weyl. Meindert Harms Wittwe Mettje Janssen und dessen majorene Kinder wollen ein Haus c. a., stehend an der Kirchstraße zu Odersum, sodann 3 Acker-Luhne auf die Neu-Luhne, noch einen Acker-Luhne hinter der Kirche zu Odersum belegen, den 14ten April nächstkünftig Nachmittags um 1 Uhr zu Odersum in des Ausmieners Egberts Behausung separatum öffentlich verkaufen lassen. Conditiones von diesen Immobilien sind gratis oder abschriftlich für die Gebühren bey benannten Ausmiener in Odersum zu bekommen.

Odersum, den 21. März 1803.

H. D. Egberts, Ausmiener.

35. Des weyl. Organisten Krey zu Butforde sämmtlich nachgelassene Güter, Hausgeräthe, Betten, Linnen, Kleider, Gold und Silber, 1 Klavier, eine Menzcharten, Noten, und untern den Büchern kommen einige von den berühmtesten Meisnermeistern vor, als Val. Hems kaufmännische Sachkammer, und sinereiches Tractat, genannt: Abyssus-mercatorio-arithmetico-problematica. Ferner Informatorium und Delic. mercatorio-arithm.; imgleichen Tyrocinium mercatorio-arithm. von Hemsens. Meisnerus Stern und Kern der Algebrae, wie auch dessen Kunstspiegel von Paul Halken aufgeldset. Die Arithm. Geom. und algebraische Kunstfette und Geometria Tyronica. Die arithmetische aufgeldsete Kunstschule, auch Arithm. tyronica und Algebra tyronica von Meisner. Die Kunstfrüchte von versch.

schie.



seiebeneu Gliedern der hamburgischen Societät aufgelöst, und was sonst mehr vor-
kommt, sollen am 4. April des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 22. März 1803.

Dncken, Ausmiener.

36. Der Schmid Dirck Detken zu Wittmund ist freywillig entschlossen, seine
sämmliche Mobilien, Hausgeräthe, Betten, Linnen, Kupfer, Zinn, Tische,
Schränke, Stühle, sodann Schmiede-Geräthe und Eisen, Stahl und Kohlen, wie
auch allerley neu gefertigte Ucker-Geräthe, als Wagen, Pflüge und was sonst zum
Vorschein kommen wird, am 14. April öffentlich verkaufen zu lassen.

Wittmund, den 22. März 1803.

Dncken, Ausmiener.

37. Weyl. Hausmanns Lubbe Marcus zu Mendorf sämmlich nachgelassene
Güter, Hausgeräthe, Tische, Stühle, Schränke, Kupfer, Zinn, Betten, Kleider,
und zur Landwirthschaft gehörende Geräthe, als Wagen, Egden, Pflug ic., sodann
Pferde, Kühe, Jungvieh, Früchte auf dem Boden, Speck und Fleisch und derglei-
chen, sollen am 7. April des Morgens um 10 Uhr öffentlich verkauft werden.

Wittmund, den 22. März 1803.

Dncken, Ausmiener.

38. Da der Hausmann Berend Georgs auf dem Veningaischen großen
Schatthause zu Dornum einen andern Platz bezieht, so will derselbe von seinem zu
weitläufigen Hausmanns-Beschlag 10 schöne Pferde, 10 Stück Kühe und Jungvieh,
3 Wagen, 3 Pflügen, 2 Egden, 2 Moorkarren und verschiedenes Milchgeräthe;
ferner auch etwas Hausrath, als Schränke, Stühle und sonstige zur Landwirthschaft
gehörige Sachen; sodann eine Quantität Haber, Gersten und Bohnen, einige
100 Pfund Speck und so weiter, öffentlich am Dienstage nach Ostern, nemlich den
12. April Vormittags 10 Uhr bey seinem Hause verkaufen; auch zugleich nach der
Ausmienercy 40 Diemathen Grünland, für diesen Sommer, zu weiden oder zu mä-
hen, verheuren lassen; wozu die Liebhaber hiedurch eingeladen werden.

Dornum, den 22. März 1803.

Gittermann, Ausmiener.

39. Vermöge der bey diesem Stadt- und Amt-Gerichte affigirten Subhar-
stations-Patenten nebst Verkaufs-Bedingungen und Taxe, welche auch bey dem
Ausmiener Reuter einzusehen und abschriftlich zu haben sind, sollen folgende zum
Nachlaß des weyl. Mahlers Heincken gehörende in der hiesigen Stadt-Kirche belegene
Kirchenstellen und Todtengräber auf dem Kirchhofe, als:

- 1) ein Frauen-Sitz zur rechten bey dem Aufgang nach dem Priechel vor der Cankel
der hinterste Sitz in den ersten Stuhl, von den Schüttmeistern auf 15 Rthlr.
Gold gewürdiget;
- 2) ein Manns-Sitz auf dem Priechel vor der Cankel in der letzten Reihe, die
3te Stelle nach Westen, auf 15 Rthlr. Gold taxiret;
- 3) ein Manns-Sitz auf dem Wester-Priechel in der letzten Reihe nach Westen,
die 2te Stelle im Stuhl, hinter dem Landschaftlichen Stuhl, auf 5 Rthlr.
Gold taxiret;
- 4) eine Manns-Stelle unten in der Kirche unter den Magistrats-Stuhl belegen,
die erste Stelle im Stuhl, taxiret auf 20 Rthlr. Gold.



5) zwey Todten-Gräber auf dem Kirchhofe hieselbst, auf 2 Mthlr. gewürdiget, in dreien Terminen, als den 2ten, 9ten und 16ten April des Morgens um 11 Uhr auf dem Rathhause hieselbst feil gebothen, und den Meistbietenden, indem auf die nach Verlauf des letzten Licitations-Termins etwa einkommende Gebote nicht weiter reflectiret werden wird, bloß mit Vorbehalt der Approbation des obervormundschaftlichen Gerichts, zugeschlagen werden.

Signatum Aurich in Curia, den 18. März 1803.

Duden.

40. Weyl. Frau Pastorin Gerdes nachgelassene Erben in Esens wollen mit Bewilligung des wölblichen Stadtgerichts ihr am hiesigen Markte sub No. 9. stehendes, zu allerhand Nahrung und Wirtschaft wohl aptirtes, mit verschiedenen Zimmern, Küchen und Boden versehenes Wohnhaus cum annexis, am bevorstehenden 15. April des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Stadthause zu Esens in einem Termino durch den Ausmiener Eucken stehend feste verkaufen und zuschlagen lassen. Die Verkaufs-Conditionen sind bey dem unterzeichneten Ausmiener gratis einzusehen und für die Gebühr abschriftlich zu haben.

Esens, den 23. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

Der Königl. Erbpächter Hausmann Cyme Haaren Gerdes zu Marsens, will mit Bewilligung des wölblichen Amtgerichts allerhand Hausgeräthe, als Zinnen, Kupfer, Messing, Bett und Bettgewand, Speck, Fett, Fleisch, Pferde, Wagen, Egde, Pflüge, milche Rube, Jungvieh, Schweine, so wie auch allerhand Acker- und Milchgeräthe und was ferner vorhanden, am 12. April, als am Dienstage nach Ostern, des Vormittags 10 Uhr durch den Ausmiener Eucken verkaufen lassen.

Esens, den 23. März 1803.

H. Eucken, Ausmiener.

41. Zu Wiegoldsbur wollen werl. Mehen Weers Erben den 14. April öffentlich verkaufen lassen: 4 Pferde, 18 Stück Hornvieh, 2 Wagen, Pflug und Eyde, Kreiten, Leiter, Pferdegeschirr, Milchgeräthe, kupferne Kessel: Eimer, Speck und Fett, Heu und Stroh, auch sämmtliches Hausgeräthe, Schränke, Tische, Stühle, Kisten und Kasten etc.

Aurich, den 24. März 1803.

Reuter.

42. Am Bangsieder Verlaats-Hause will des Dirck Remanns Ehefrau, Catharina Schumacher, den 5. April daselbst 2 Gestell Betten, 1 Cabinettschrank, 1 Bubbolej mit 4 Laden, Stühle, Tische, 2 Wanduhren, Zinn und Kupfer, einige Hangeisen, Heerdeketten, Spaden, Fäden etc., auch pl. min. 2 Fuder Heu, öffentlich verkaufen lassen.

Aurich, den 24. März 1803.

Reuter.

Verheirathungen.

I. Des weyl. Albert Jacobs Wittwe und deren Sohnes Beystand zu Rüttersburg, wollen mit gerichtl. Consens deren Platz daselbst, den Konke Harms bis May 1804 in Heuer hat, bestehend aus einer guten Behausung, Garten, Warf und 35 Diemathen Landes, entweder zum Nebengebrauch oder zur Selbstbewohnung auf 6 Jah.



6 Jahre öffentlich verheuren lassen, weßfalls sich die Liebhaber dazu am 2ten April des Nachmittags um 2 Uhr im Lütetsburgischen Krüge einfinden und die Conditionen, die auch vorher bey dem Ausmiener Francke einzusehen, vernehmen können.

2. Auf ertheilte gerichtliche Commission wollen die Interessenten zu Pots-
hausen einiges Gemeinheits-Weedland, als den sogenannten Dollert und den Pfer-
de-Kamp, am 1sten April des Nachmittags um 1 Uhr im Zollhause zu Potshausen,
auf 6 Jahre, jährlich zweymal zu mähen, öffentlich der Ausmiener-Ordnung gemäß
verheuren lassen.

3. Mit gerichtlichem Consens wollen des weyl. Sebastian Wilhelm Müllers
minderjährigen Sohnes Vormünder, dessen Kornmühle zu Bergerbuhr, die primo
May 1804 pachtlos wird, auf anderweite 6 Jahre öffentlich verheuren lassen; weß-
falls Pachtlustige sich am 23. April des Nachmittags um 2 Uhr im Lütetsburgischen
Krüge einfinden können; auch können die Conditionen bey dem Ausmiener Francke
eingesehen werden.

4. Am 6ten April wird das Vorwerk Canarienhäusen, welches Edo Chris-
tian von Thünen Erben gehört, und jetzt von Johann Götten heuerlich bewohnt
wird, in Hr. Hinrich Folkers Hause zu Waddewarden, von May 1804 an, auf meh-
rere Jahre meistbietend verheuret werden. Das Vorwerk Canarienhäusen ist 1087
Matten groß, adelich frey, und liegt bey Waddewarden in Feverland. Die Condi-
tionen sind bey dem buchhaltenden Vormunde G. W. v. Thünen zu Struckhausen und
bey C. D. v. Buttell zu Hocksyhl vorher einzusehen.

Gelder, so ausgebaut werden.

1. 300 Rthlr. in Golde wünscht der Kaufmann Bicker zu Neustadt-Giddens
carat. noie., am 1sten May d. J. gegen hypothekarische Sicherheit zu belegen. Wer
solche anzuleihen und die Zinsen davon halbjährig zu berichtigen geneigt ist, beliebe
sich bald mündlich, oder Portofrey schriftlich, zu melden.

2. Aus den unter unmittelbarer Aufsicht des Königl. Consistorii verwaltet
werdenden Schul- und sonstigen Stiftungs-Cassen sind Gelder gegen landübliche
Zinsen sofort und um May zu belegen; wer davon Gebrauch machen will und gehörige
Sicherheit stellen kann, hat sich daselbst zu melden. Aurich, den 17. März 1803.
Königl. Distr. Consistorium.

3. Der Armen-Vorsteher Kiepe Gerdes zu Barstede hat ein Capital von
100 Gulden Gold um May 1803 auf Zinsen zu belegen. Wer davon Gebrauch ma-
chen und gute Sicherheit stellen kann, der wolle sich bey ihm melden.

4. 500 Rthlr. Gold Pupillen-Gelder wünscht unten benannter anstehenden
May gegen gehöriger Sicherheit zinslich zu belegen.
Leer, den 17. März 1803. Joh. Georg Schröder.

Gelder, so verlangt werden.

1. Der Magistrat in Esens will mit Approbation der Hochpreisl. Kriege-
und Domainen-Cammer, auf die Stadt ein Capital von 2000 Rthlr. Preuss. Cou-
rant negotiiren. Ber



Wer dieses Capital gegen billige Zinsen vorstrecken will, wolle sich in den nächsten 8 Tagen beyrn Bürgermeister und Cämmerario Lamberti in Eßens melden.

Notificaciones.

I. Der Arzt für alle Menschen. Ein Hilfsbuch für die Freunde der Gesundheit und des langen Lebens. Zvey Bände, 2 Rthle. in Gold, ungebunden. Es ist eine durch die Erfahrung aller Zeiten bestätigte Wahrheit, daß das edelste Geschenk des Lebens, die Gesundheit, von den meisten Menschen durch eigene Schuld verschertzt wird. Von jeher haben einsichtsvolle Männer daher den Unterricht, wie man sich im Besitz derselben erhalten und vor Krankheit schützen soll, sich eifrigst angelegen seyn lassen. Allein noch war es keinem gelungen, diesen Unterricht so abzufassen, daß er allgemein verständlich und so eingerichtet sey, daß er weder zu wenig noch zu viel enthält. Diesen Vorzug hat sich der Verfasser des oben angezeigten Hand- und Familienbuchs erworben; der allgemeine Dank so vieler Leser, die es vor Krankheit und zu frühem Tode rettete, ist sein süßester Lohn. Schon folgende Inhalts-Anzeige wird Beweis seyn, daß dieses Buch eines der nützlichsten und besten sey, das ein Hausvater, der es mit sich und den Seinigen wohl meint, anschaffen kann, um den furchtbaren Feind menschlicher Glückseligkeit aus seinem Hause möglichst abzuwehren:

1ster Band (534 S.)

Einleitung. Sind die Menschen jetzt schwächer, als vormals? Der Bau des menschlichen Leibes. Die Theile des menschlichen Leibes. Die Kräfte des menschlichen Leibes. Gesundheit. Erzeugung des Menschen. Der stille Mord der Menschheit. Der Mensch unter dem Herzen der Mutter. Der Säugling. Das Kind auf dem Arm der Mutter. Die Kindheit und Jugend. Reine Luft. Mäßigkeit im Essen und Trinken. Ausführungen des menschlichen Leibes. Leibesbewegung. Stellungen des Leibes. Bedeckungen des Leibes. Reinlichkeit. Schlafen und Wachen. Wohnungen der Menschen. Lebensordnung im Winter. Schädliche Dünste. Verhalten bey feuchter, heißer und trockner Luft. Mittel, sich gegen jede Bitterung zu schützen. Leidenschaften. Verhalten bey ansteckenden grassirenden Krankheiten. Thierische und andere Speisen. Fleischsuppen. Wirkung fetter Speisen und des Fetts überhaupt. Von dem Gallert in den Thierspeisen. Wildpret. Verschiedene Erdfrüchte als Zugemüse. Kartoffeln. Sallatkräuter. Von den Oelen. Gewürze. Obst. Fische. Brod und Bier. Wasser. Milch und Milchspeisen. Thee. Kaffee. Eichorien und anderer künstlicher Kaffee. Chocolate. Wein. Brantwein. Tabak. Wein- Bier- und Brodverfälschungen. Kateschismus des Aberglaubens.

2ter Band 540 S.)

Populäre Medicin. Kalte und warme Bäder. Aderlassen und Schröpfen. Frühlings- und Brunnenkuren. Brech- und Purgiermittel. Das Schwitzen. Das Mediciniren. Selbstkuren. Quacksalberey. Hausapotheken. Verhütung der Krankheiten. Gebrauch des Arztes. Mittel, zum hohen Alter zu gelangen. Moralische Gifte. Physische Gifte. Hülfstafel gegen den Scheintod. Hülfstafel für Ersticke, Erfrorene, Erwürgte ic. ic. Küchen- und Tischgeschirr. Vorsorge für die Augen, Zähne, Ohren. Guter Rath und unschuldige Hausmittel gegen mancherley Uebel in leichten Fällen oder plötzlichen Gefahren. Behandlung kranker Personen. Krankenzettel. Verhalten in Krankheiten und bey der Wiedergenesung. Anhang enthält: von den Temperamenten. Kennzeichen des

Es

Todes, Leichenhäuser. Gesundheitsregeln für Landleute, Handwerker und Künstler insbesondere. Sitt bey Unterzeichnetem zu haben, auch bey folgenden Herren Buchbindern, als: in Weener bey Thiele, in Emden bey Janzon, in Greetstel bey dem Herrn Organist Billker, in Norden bey Schöttler, in Esens bey H. Fr. Dirksen, in FEVER bey Groß, in Neustadtgödens bey Hellmund, in Wittmund bey Schöttler und in Bunde bey dem Herrn H. Klugkist. G. G. Mäcken in Leer.

2. Da ich bey nächstem offenen Wasser zwey Ladungen Ostseeisches und Nordisches Holz erhalten werde, so mache dem hiesigen geehrten Publico und umliegende Gegend vorläufig bekannt, daß alsdenn alle Sorten von Greinen- und Führen-Holz, als Balken, Michel, Dielen, Latten, Sparr- und Schaalholz 2c. bey mir zu billigen Preisen zu haben sind, und dieser Handel in der Folge continuirt werden wird, weshalb ich mich hiedurch bestens empfehle.

Aurich, den 9. März 1803.

E. S. Meyer.

3. Unterzeichneter macht einem geehrten Publico hierdurch ergebenst bekannt, daß er seine seit 3 Jahren betriebene Tobacks-Fabrik fernerhin aufs Beste und sorgfältigste fortsetzen wird, und verspricht dabey alle mögliche gute Sorten von Taback noch besser, und für den civilsten Preis zu verkaufen; So wie auch seine Drechsler-Profession, wird er nach wie vor, mit allem Fleiß fortsetzen, und besonders auch dem Landmann Käse-Settkoppen zum billigsten Preise liefern; er ersuchet daher um geneigten Zuspruch.

Emden am Neuen Markte,

G. Vellage.

4. Der Bäckermeister Johann H. Damm in Norden wünschet auf nächstkünftigen Ostern einen Lehrburschen von guter Erziehung; weswegen derjenige, so diese Profession zu erlernen Lust haben mögte, sich bey demselben persönlich melden und contrahiren kann.

5. Da ich anjeko wieder eine schöne und große Parthen ausgefachte Federn und Duhnen vorrätzig habe, so recommandire mich mit dieser Waare dem geehrten Publikum; verspreche einem jeden die prompteste und civilste Behandlung, und erwarte geneigten Zuspruch. Leer im März 1803.

Georg Friedr. van Coeverden, wohnhaft in der Osterstraße.

6. De Eerste, Derde en Nieuwe Assurantie-Campagnien in Emden verzekeren nu wederom, als voor den Oorlog, voor alle Gevaar, en rekommandeeren hunne Diensten.

Emden, den 1. Maart 1803. Tobias Bouman. P. Arends. P. J. Abegg.

7. Sollte jemand die zu einer Genever-Brennerey completen und brauchbaren Geräthschaften für einen billigen Preis abzustehen haben, der beliebe sich je eher je lieber in postfreyen Briefen bey mir zu melden.

Norden, den 3. März 1803.

von Holten.

8. In einer ansehnlichen Ellen-Handlung allhier wird gegen Ostern oder May 1803 ein Jüngling von guter Familie verlangt, der im Rechnen und Schreiben

ers

erfahren, und diese Handlung zu erlernen geneigt ist. — Das Nähere ist zu erfahren bey dem Mäcker Eyls, wohnhaft bey dem Vogten D. Roelfs in Leer, und kann man sich desfalls je eher je lieber bey ihm melden.

9. Es hat der Abdecker Gerd Hinrich Schüssler in Aurich pl. m. 140 Stück rohe Roß-Häute käuflich abzustehen; Liebhaber wollen sich bey ihm melden.

10. Bekanntlich werden hier im Lande mehr starke Getränke als Biere gebraucht, und hörte ich seit langen als eine Mitursache davon angeben, daß auch nur wenige gute Biere zu haben wären.

Ich suchte daher seit Antritt meiner Braneray beständig verschiedene Biere fertig zu halten, welche beste Sorten denn auch bisher ziemliche Abnahme fanden.

Defters aber höre ich noch, daß es noch nicht bekannt sey, und wähle deshalb diesen Weg, einem geehrten Publikum anzuzeigen, daß Braune Biere von Bier, Sechs, Zehn, Zwölf, Achtzehn und Bier und Zwanzig Gulden die Tonne, und nach Verhältniß in kleinern Fässern zu haben sind.

Bitter Biere im Frühling und Herbst gebrauet, zu Zwölf, Funfzehn, Zwanzig und Dreyßig Gulden das Dyhofst. Wind-Bier Zwanzig das Dyhofst, Prinzessen-Bier, welches ganz blaß von Farbe, ganz klar und reizend und kühlend von Geschmack ist, zu Zwanzig Gulden das Dyhofst. Alle Fässer erhalte leer zurück, oder überlasse auch die Dyhofst-Fässer zu 36 sibr. das Stück.

Um meinen Freunden den Transport zu erleichtern und meinen Absatz noch zu vermehren, will ich von jetzt an alles frey an Aurich im Schiffe liefern, was von Bieren in Dyhofsten nach dasiger Gegend von mir genommen wird.

Emden, den 9. März 1803.

A. J. Escherhausen.

11. Alle diejenigen, welche an dem Handlungs-Hause von Unterzeichnete einige rechtmäßige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen — belieben sich innerhalb 4 Wochen damit zu melden — nach Ablauf dieser Frist aber werden solche zurückgewiesen.

Diejenigen aber auch, die Bezahlungen an diesem Hause zu machen haben — werden gebeten, sich ebenfalls in besagter Frist damit einzufinden — im Gegentheil werden alle Rückständige durch gerichtliche Hülfe zur Bezahlung angestrenget werden.

Emden. den 9. März 1803.

Schröder & Andrae.

12. Sollte jemand gegen May, oder eher, einen Brau-Kessel von 5 bis 8 Tonnen groß, abzustehen haben, der beliebe sich mit dem ersten bey Johann Frerichs Mammen in Berdum, oder bey L. Ludw. Oltmanns in Esens zu melden.

13. Da mir unterm 4ten d. M. durch eine arme Bettel-Frau eine dreygehäufige goldene Uhr für wenig Geld zum Verkauf angeboten wurde, und vorgab, daß sie solche gefunden hätte, und ich, da ich Verdacht faßte, die Frau möchte vielleicht nicht auf eine ehrliche Art Eigenerin davon geworden seyn, diese Uhr vorerst eingekauft habe; so habe ich dieses einem geehrten Publikum schuldigst anzeigen und zugleich bitten wollen, daß sich der rechte Eigenthümer ehestens bey mir melde, und nach genauer Bezeichnung die Uhr wieder in Empfang nehme.

Norden, den 9. März 1803.

A. J. Abelius, Uhrmacher.

(No. 13, A a a.)

14.



14. Der Färber und Webermeister Jan Nuis in Emden an der Mühlenstraße, verlangt einen Weber-Gesellen. Wer Lust hat bey ihn zu arbeiten, der melde sich je eher je lieber. Briefe erwarte ich frey. Emden, den 10. März 1803.

15. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß an der hiesigen Rhede im freyen Strohm resp. gegen den Friederichs- und Schwerins-Groden

- 1) am 4ten dieses eine alte sehr schadhafte Englische Chaloupe, 15 bis 16 Fuß lang, bezeichnet: LUITIE NIORS FISSER, mit einigem an der linken Seite angenäheten Segel-Luche,
- 2) am 5ten dieses eine schwarze See-Tonne mit 14 eisernen Reiffen, außer den Kreuz-Bändern versehen, gemerkt mit 3 Thürmen C. L., 2 weißen S. S. und der Jahrzahl 1795, ohne Kette,
- 3) am 9ten dieses eine See-Tonne, woran keine Farbe zu sehen, mit 12 eisernen Reiffen, bezeichnet mit einem Herz und 2+8, sodann der Jahrzahl 1799, gleichfalls ohne Kette, wovon die erste eine Hamburger, die zweyte aber eine Eider-Tonne seyn wird,

gefunden und geborgen worden. Wer sich als Eigenthümer legitimiren kann, hat sich innerhalb 6 Wochen zu melden.

Wittmund im Amtgerichte und der Rentey, den 11. März 1803. Moehring, Harmens.

16. Am 30. März dieses Jahres, auf Mittwochen, sollen denen Mindestannehmenden zuverdungen werden:

circa 210 Tonnen Grütze, 45 Tonnen Erbsen, 25 Tonnen Bohnen, und 5000 Pfund trockner Speck.

Liebhaber melden sich gefälligst am besagten Tage des Nachmittags um 2 Uhr auf dem Comtoir der Emden Herings-Fischerey-Compagnie hieselbst.

Emden, den 15. März 1803.

17. Es wird hiermit bekannt gemacht, daß bey der Emden Herings-Fischerey-Compagnie Laberdahn vom letzten Fange zu dem wohlfeilen Preise von

16 Gulden holländisch für die ganze Tonne

$8\frac{1}{4}$ — — = = halbe dito

$4\frac{1}{2}$ — — = = viertel dito

$2\frac{1}{2}$ — — = = achtel dito

zu bekommen sey; wer davon zu haben beliebt, der melde sich am hiesigen Comtoir gedachter Compagnie. Emden, den 15. März 1803.

18. Voor leedenen Zoomer 1802 is hier een nieuwe Balke, plus minus 18 Voet lang, an dreven en door die Ondertekende geborgen; die Eigenaar daarvan moet na afgaande drie Weeken zich invinden en voor Barggelt en Onkosten af te haalen; anders maakt die Vinder zich Eigenaar daarvan.

Esklum, den 15. Maart 1803.

Hinderk Engelkes, Gerigtsdiener.

19. Nachricht. Für solche Freunde, so die Aeols harfe, wovon in diesen Anzeigen in voriger Woche No. 10. ein mehreres gedacht und verhandelt, erstlich zu sehen wünschen, belieben sich bey Unterzeichnetem einzufinden, woselbst schon

lan-



lange Zeit eine zur Einsicht vorzufinden ist, und Liebhabern mit Vergnügen damit aufwarten kann. Der Preis ist derselbe, so wie bekannt gemacht worden ist.

Auch ist bey mir zu haben: „Hamburgischer Briefsteller für Kaufleute, nach einem neuen Plane bearbeitet von Andreas Gräning, Vorsteher einer Handlungsschule in Hamburg, nebst einigen Regeln über das Schreiben und Federschnitten. Mit einem Kupfer. 550 Seiten stark. 8. Hamburg 1803. Kostet gebunden in Preuss. Courant 1 Rthlr. 18 Stbr.“ G. G. Mäcken in Leer.

20. Der Justizrath Jürgens in Zeven ist willens, sein Landguth auf dem neuen Sandemer-Groden, groß 113 Matten Landes, welches an Ritter Ubbes Dyrcken für 1412½ Rthlr. und ein Achtel rothe Butter jährlich verheuert ist, und worvor ein großes Vorland lieget, welches in einigen Jahren wieder eingedeicht werden kann, dergestalt in Erbpacht auszuthun, daß der Erbpächter die Erbpacht nach und nach, wenn, und so weit, er will, gegen 4 proCent abkaufen kann. Die Liebhaber dazu können sich zu jeder Zeit schriftlich, oder mündlich, bey ihm melden.

21. Unterzeichnete Firma macht hierdurch dem Publico bekannt, daß sie beschloffen hat, wegen einer ihr bevorstehenden Veränderung, ihre bisher geführte Modewaaren-Handlung aufzuheben, und ersucht daher alle ihre Freunde und Kaufstücker um einen fleißigen Zuspruch, indem sie gesonnen ist, ihren sämmtlichen Waarenvorrath zum Einkaufspreise anzubieten und von jetzt an zu verkaufen, jedoch nur gegen baar zu verfügende Bezahlung.

Zugleich fordert sie ihre zögernden und saumseligen Schuldner auf, um zwischen hier und vier Wochen, und spätestens bis zum 12ten April 1803 die Rückstände, worunter verschiedene mehrjährige Reste sich befinden, abzutragen; widrigenfalls sie sich genöthigt sehen würde, gegen diejenigen, die sich nicht entblößen, noch länger zahlsäumig zu seyn, solche Maaßregeln zu ergreifen, wodurch sie nur Unannehmlichkeiten und Kosten haben könnten.

Emden, den 12. März 1803.

Edhrs & Collin.

22. Emden; eine gute Chaise, mit Bügel und Einstell, wie auch Stockholmer Theer und Pech, ist zu billigen Preisen zu haben, wo? kann man bey dem Mäcker Jan Wessels Keusder in Emden erfahren.

23. Da ich mich als Sattlermeister allhier etablirt, so empfehle ich mich einem hochgeehrten Publicum mit aller unter der Sattlerey begriffenen Waaren, mit Bitte um Dero geneigten Zuspruch, unter Versicherung billiger und prompter Behandlung.

Murich, den 17. März 1803.

E. Holz, wohnhaft in der Osterstraße.

24. Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Schiffers Eriene M. de Boer noch Forderung haben oder schuldig sind, müssen sich innerhalb 6 Wochen, längstens gegen den 26sten April d. J., bey dem Curator Jan M. Gatena melden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Rechnung mehr angenommen, und gegen die schlechten Bezahler wird man gerichtliche Hülfe suchen.

Norden, den 16. März 1803.

Alle



Alle diejenigen, welche an den Nachlaß des weyl. Peter M. Gatena noch Forderung haben oder schuldig sind, müssen sich innerhalb 6 Wochen, längstens gegen den 26. April d. J., bey den Vormündern Jan M. Gatena et Consorten melden. Nach Ablauf dieser Frist wird keine Rechnung mehr angenommen, und gegen die schlechten Bezahler alsdenn gerichtliche Hülfe nachgesucht.

Norden, den 16. März 1803.

25. Nachdem dato über das Vermögen des hiesigen Zwirn-Fabrikanten und Krämers Edyard Bruns der generale Concurß eröffnet und der offene Ueberschuß erkannt worden: als wird hiemit allen und jeden, welche etwa Pfänder, Geld, Wechsel, Effecten oder Brieffschaften vom Debitore unter sich haben, angedeutet, solche an Niemand anders, als an das Gericht, mit Vorbehalt ihres daran habenden Rechts, abzuliefern, unter der Verwarnung:

daß alle sonstige Bezahlung oder Ablieferung a dato an ungültig geachtet, die Wechsel, Gelder und Pfänder nochmals bengetrieben, und die Pfands-Inhaber, wegen Verschweigung derselben, ihres Vorzugs-Rechts für verlustig erklärt werden sollen.

Wornach sich ein jeder zu achten und für Schaden zu hüten hat.

Signatum Nordae in Curia, den 16. März 1803.

Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath.

26. Es werden alle diejenigen, welche an den Nachlaß der ohnlängst in Emden verstorbenen Wittwe Potts, Woltje Sengstock, einigen Anspruch haben, hiedurch aufgefordert, sich mit ihren Präntensionen innerhalb vier Wochen an die Testaments-Executoren, Bierziger Noemes und Cämmerey-Controllleur Cramer baselbst zu melden, weil nach dieser Zeit die Nachlassenschaft an die Erben vertheilet werden wird.

27. Wenn jemand Lust hat in einer angenehmen Gegend am Postwege zu Oldeborg ein schönes Haus mit zwey Gärten, worin sehr bequem eine Branntwein-Brennerey angelegt werden kann, aus der Hand zu kaufen, der beliebe sich ehstens bey dem Tischler Engelbr. R. Müseler in Norden zu melden.

28. Na dat ik Ondergeteekende voor enige Daagen van veele Menschen tot Lasten van my gesproken hebben, dat ik schuldig zoude zyn, om van die Goederen gekoft te zullen hebben van de Heer L. Garrels, die hem genoomen worden, waar van ik verlang die eerste Man, die het Kwaad heeft voort gebragt; zette een Praemy van 50 Louisd'or of dat er iemand mogte zyn, dat er enig Contract of Akkord tusschen my of de Heer L. Garrels geschied is; zette insgelyk 50 Louisd'or tot Praemy. Liefhebbers verzoeke, wy ze ook zien moogen, om in deezen met den Eersten my te overtuigen; zoo niet, word elk gewaar-schouwt, om in viuro met deeze Lasten op te houden.

Leer, den 21. Maart 1803.

Lammert J. Bon.

29. Menne H. Smeding, woonende by de Heere-Poorte tot Emden, verzoekt vriendlyk een ieders Goest en Nering van Verwen en Parßen en Wol-kammery voor een schikkelyke Prys; hy let ook bekend maken, dat hy Swart Goed



Goed in Wolln kan Bruin en Groen verwen, egte moye Kloer, zonder eenig Sins te lieden.

30. Bey Gerdt Stoltz in Leer ist für sehr billige Preise zu bekommen:

- 1) Alle Sorten von Greinen- und Führen-Holz, so wie selbiges nur bey einer Holzhandlung verlangt werden kann.
- 2) Alle Sorten Eichen-Holz, so zum Eyhl- Mühlen- und Haus-Bau gebraucht werden kann.
- 3) An Fjern-Holz eine Parthey 2, 3, 4, 5 und 6 Zolls Pfosten, von 18 bis 30 Zoll breit; eine Parthey $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Zolls Dielen; 300 Stück Trumphen, welche zum Mühlenbau und für Rademacher sehr brauchbar sind.
- 4) Eine Parthey Linden- Eschen- und Willgen-Pfosten von $1\frac{1}{2}$ bis 3 Zoll dick.

Sollte jemand von der einen oder andern Sorte gebrauchen können, der wolle sich gefälligst bey ihm melden.

31. Mit dem Schiffe de goede Verwachting, geführt vom Capt. Dirck de Wilbe, erwarten wir täglich von Barcelona eine Ladung Brandtwein, welche nach Ankunft hieselbst öffentlich verkauft werden soll.

Emden, den 23. März 1803.

P. & J. B. Marchés.

32. Aaron und Abr. Schwaben aus Barel kommen auf dem bevorstehenden Markt in Leer und logiren bey dem Tauschlager Wessel Waterburg mit einem wohl assortirten Waaren-Lager von ihren bekannten Artikeln, auch Brabanter und Englischen Manns- und Damen-Hütten; sie bitten ihre Freunde und Gönner um geneigten Zuspruch und versprechen billige und reelle Behandlung.

33. Der Schullehrer G. B. Janssen zu Oldersum verlanget sofort oder auf instehenden Oftern einen Custos; wer hiezu die erforderliche Kenntnisse besitzt, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann, der melde sich mündlich oder durch frankirte Briefe.

34. Der Kaufmann W. E. Schmeding in Esens hat auf May d. J. ein meublirtes Ober-Zimmer nebst einer neben daran befindlichen Schlafstube für eine einzelne Person zu vermiethen.

35. Der Justiz Commissions-Rath Schroeder in Leer hat zwey Canones zu resp. 30 und 20 Stück Pistolen, welche in ansehnliche Heerde im Rheider-Lande stehen, aus der Hand zu verkaufen. Kaufstüige können sich persönlich bey ihm melden, oder durch frankirte Briefe die erforderlichen Nachrichten einziehen.

Leer, den 22. März 1803.

36. Ich Unterschriebener zeige hiemit dem geehrten Publico an: daß ich die in der Stadt und in dem Amte Norden vorkommende Musik schon auf 7 Jahre gepachtet habe, und hiebey erinnere, daß wer dieselbe bey Märkten, Hochzeiten, Bier- und sonstigen Doffentlichkeiten, als auch in verschlossenen Gesellschaften zu verrichten oder zu dulden verlanget, sich deshalb erst bey mir zu melden hat.

Norden, den 19. März 1803.

Lud. Jürgens,

wohnend an der Eyhlstraße im Zeichen der Stadt Norden. 37.



37. Der Hausmann Peter Hinrichs Haneborger zu Jhlow hat einige holländische fruchttragende Bäume aus seinem jetzigen, vormals von Mayschen Garten daselbst, zu verkaufen. Liebhaber können sich deshalb je eher je lieber bey ihm melden, weil er auf der Stelle, wo diese Bäume stehen, eine Scheune erbauen lassen will.

38. Der Chirurgus Marquardt in Norden wünschet sofort oder auf Ostern einen Lehrburschen. Wer sich geneigt dazu findet, geliebe sich persönlich oder durch portofreie Briefe bey ihm zu melden.

39. Der Grust-Stein, welcher auf dem Grabe des verstorbenen hiesigen Schutz-Juden, Joseph Levy Goldschmidt, am 11. dieses Monats gelegt worden, ist vom 19ten auf den 20sten desselben Monats von dessen Grabe frevelhafter Weise sammt den darunter gemachten 4 Pfälen ab- und auf dem Kirchhof geworfen worden; sollte jemand vorhanden seyn, der etwa davon den Thäter anzugeben im Stande ist, melde sich bey dem hiesigen Schutz-Juden und Rechenmeister Joseph Jacob Ballin, und verspricht man denselben unter Verschweigung seines Namens eine gute Belohnung; auch wird noch dabey hinzugefügt, daß, nachdem man bemerkt hat, daß der freye Uebtritt zum Gebrauch gemacht wird; so wird derjenige gewarnt, für die Zukunft solches, er sey wer er wolle, nicht zu unternehmen, weil im sonstigen Fall deswegen bey seiner Behörde darüber denunciiret und zur Verantwortung gezogen werden soll. — Wornach sich ein jeder zu achten.

Murich, den 24. März 1803. Joseph J. Ballin, als Kirchhofs-Vorsteher.

40. Am 8ten dieses, Abends wahrscheinlich in der Zwischenzeit von halb Neun bis halb Zehn Uhr, sind aus dem Hause des hiesigen Schutzjuden Jacob Reichner, wie derselbe mit seiner Familie abwesend gewesen, durch Einbruch verschiedene Sachen entwandt worden, welche nach Angabe des Damnificaten in Folgenden bestanden haben, als:

Ein Paar diamantene Ohrringe mit 3 Hängen.

Ein Paar lange diamantene Ohrluypfe nach der Mode.

Ein diamantener runder Rosetten-Ring, in Form eines Knopfs.

Ein guter und zwey gemeinere diamantene Ringe.

Ein goldener Ring mit 2 Diamanten und in der Mitte mit einem rothen Steine besetzt.

Ein Ring mit einem langen blauen Steine und in der Mitte mit Diamanten besetzt.

Eine kleine platte französische Uhr von gemeinem französischem Golde mit Charcon und auf der Rückseite mit einem Portrait besetzt.

Ein kleine platte französische Uhr von gleichem Golde mit kleinen halben Perlen und auf der Rückseite mit einem blauen Steine besetzt, woran ein Kasten mit einem Glase befindlich.

Eine zweygehäufige goldene Uhr mit getriebenem Kasten.

Eine zweygehäufige kleine silberne Uhr und Schlüssel mit einem kleinen französisch goldenen Petschaft.

Eine zweygehäufige silberne Uhr.

Eine



- Eine kleine eingehäufte tombachene Uhr mit Schildpat belegt, ziemlich alt.
 Ein Paar goldene Ohrringe.
 Ein Paar kleine dito.
 Ein kleiner gedrehter goldener Ring.
 Dierzehn silberne Eßlöffel.
 Ein silberner Potage-Löffel.
 Ein kleiner dito.
 Ein Paar längliche und durchgebrochene Salzfässer von friesischem Silber.
 Ein Paar runde dito dito mit H. S. bemerkt.
 Ein Paar schlichte dito von englischem Silber.
 Ein Paar leichte silberne Franse und runde Theebüchsen mit einem länglichen holländischen Mark auf dem Deckel.
 Ein Paar silberne Sporen.
 Ein silberner Bügel mit Hacken, ungarischer Wasser-Dose, Fingerhut und Scheeren-Scheide.
 Zwey Paar große silberne Schuhschnallen, länglicht.
 Ein Paar silberne Schuhschnallen in der Breite.
 Zwey einzelne dito dito.
 Ein Paar silberne Knieschnallen.
 Zwey Zucker-Schaalen mit Hängseln, durchgebrochene Arbeit, diverser Größe.
 Ein halb Duzend neue silberne Theelöffel.
 Zwey Stück alte dito dito.
 Zwey silberne Rahmlöffel.
 Ein silberner Becher mit 3 runden Ballen darunter.
 Ein klein goldenes Schloß.
 Eine silberne Uhrkette.
 Zwey dito Pettstaschen.
 Ein goldenes Johannes-Stück.
 1 Hund $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{3}$ Guinée.
 Ein goldener holländischer Stüber.
 Zwey silberne Zwen-Gulden-Stücke holländische Münze.
 Gerandete und ungerandete allerhand fremde Silbermünze.
 Plus minus 7 oder 8 Pistolen.
 23 Rthlr. Preuss. Courant; $\frac{1}{2}$ holländischer Gulden; 1 ganze und 2 halbe französische Kronen; 1 kleines französisches Stück; 1 holländischer silberner Deut; 1 Medaille mit hohem Rande, auf einer Seite zwey gegen einander über stehende Tauben, und auf der andern Seite der Name Gottes mit hebräischen Buchstaben.
 Ein spanisch viereckiges Stück Silbergeld mit einem Stempel darauf, die Ecken und die andere Seite ganz schlicht; ein Viertel-Seerscher-Reichsthaler; verschiedene Wildemänner; seine doppelte Marken mit Wildemänner und auch mit Pferden, und noch verschiedene andere Geldstücke.
 Sollten diese Sachen zum Verkauf, Verwechseln oder Versatz angebothen werden;



so werden diejenigen, bey welchen solches geschehen mögte, hierdurch aufgefordert, diese Sachen als verdächtig anzuhalten, und dem unterzeichneten Gerichte davon sofort Nachricht zu geben.

Leer im Amtgerichte, den 16. März 1803.

Detmers.

41. Aulich; in der Winterschen Buchhandlung ist zu haben: Pestalozzi's Methode und ihre Anwendung in Volksschulen, von F. H. C. Schwarz, 8. 1803. für 12 flbr.

42. Der Kleidermacher G. Bräster in Aulich verlangt auf Ostern einen in Manns-Arbeit geübten Gesellen; wer dazu Lust hat, der melde sich persönlich. Aulich, den 25. März 1803.

43. Da sich ein Gerücht verbreitet hat, als wenn ich meine Springhengste verkaufen wollte, so mache einem geehrten Publico bekannt, daß selbiges unwarh ist, vielmehr bin ich anjehz noch mit einem schwarzen einhärligen, als auch mit einem hellbraunen mit Blesse bezeichneten Beschäler versehen, weshalb ich mich hiedurch bestens recommandire.

Bedecapfel, den 20. März 1803.

Jan Fahren.

44. Der Kleidermacher Auhagen in Aulich an der Norderstraße wohnhaft, hat in den bevorstehenden Märkten vorn an der Straße eine Stube an einen Kaufmann zu vermietthen, wozu Lusttragende sich beliebigst bey ihm melden wollen.

45. Der Hausmann Mimcke Janßen Aiden zu Wester-Dichtersum im Amte Esens hat vier fette Dachsen zu verkaufen, wovon jeder pl. m. 600 Pfund schwer seyn wird. Kauflustige können sich deshalb bey ihm melden und darüber mit ihm accor-diren.

46. Der hiesige Pferdehändler Friedrich Christians will am 9ten April des Morgens um 10 Uhr pl. m. 40 Stück 2 und 3jährige Pferde, worunter 20 Stück hellbraune mit Blässen und weißen Füßen, einige schwarze mit Blässen, Schimmel und Füchse, mit und ohne Blässen und weißen Füßen, bey des Gastwirths Johann Becker Mammen Behausung hieselbst, öffentlich verkaufen lassen.

Wittmund, den 23. März 1803.

Ducken, Ausmiener.

47. Een Bakkersknegt geneegen zynde, zig op anstaande Paschen te willen besteeden in Leer, of een Leerling van goeden Huize zynde, melde zich in Perzoon by H. van Zwol, Boekbinder te Leer.

48. Alle diejenigen, welche von dem weyl. Herrn Rector Hecht in Aulich Bücher geliehen haben, werden ergebenst ersucht, solche des baldigsten im Sterbe-hause wieder abgeben zu lassen; weil mit der Anfertigung des Catalogi angefangen werden muß.

Wer von dem weyl. Herrn Rector Hecht etwas zu forbern haben möch- te, wolle des fordersamsten die beschällige Rechnung am Sterbe-hause abgeben lassen und Bezahlung gewärtigen.

Der:



Verlobungs-Anzeigen.

1. Unsere Verlobung, mit Bewilligung von beyderseitigen Aeltern und nahen Anverwandten, zeigen wir unsern Freunden und Bekannten hiemit ergebenst an.
Leer und Kolbinne, den 20. März 1803.

Helmer Janssen Schmidt.

Johanna Helmers.

2. Unsere Verlobung und nächstens zu vollziehende eheliche Verbindung machen wir hiedurch unsern hochgeschätzten Verwandten und Freunden ergebenst bekannt, und empfehlen uns ihrer Gewogenheit und Freundschaft.

Holtgasse und Bisingum in Rheiderland, den 22. März 1803.

H. C. Barkla, Prediger.

Laurelia Brensteins.

Geburts-Anzeigen.

1. Die glückliche Entbindung meiner Frau von einem gesunden Knaben mache hiemit meinen Verwandten, Freunden und Bekannten, ergebenst bekannt.

Digum, den 12. März 1803.

Jacob H. Ulms.

2. Ich mache allen meinen Gönnern und Freunden und dem geehrten Publico ganz ergebenst bekannt, daß meine Frau am 15ten dieses zum erstenmal von einem gesunden und wohlgebildeten Sohne glücklich entbunden ist.

Emden, den 17. März 1803.

W. H. Bleckschläger.

3. Am 16. März ist meine Frau durch Gottes gnädige Hülfe von einem gesunden und wohlgebildeten Sohne glücklich entbunden worden; welches wir unsern sämtlichen werthgeschätzten Verwandten, Freunden und Bekannten hiermit ergebenst anzeigen.

Varstede, den 21. März 1803.

P. A. A. Detmers, Prediger.

4. Die gestern Abend erfolgte glückliche Entbindung meiner lieben Frau von einer gesunden Tochter, ermangele ich nicht meinen Verwandten, Freunden und Bekannten, hiedurch schuldigst anzuzeigen.

Wittmund, den 19. März 1803.

F. H. Schüttler.

5. Am 22sten dieses, Abends um 10 Uhr, wurde meine Frau von einer wohlgebildeten Tochter glücklich entbunden.

Murich, den 24. März 1803.

Weber, Cammer-Calculator.

6. Heute wurde meine Frau von einem gesunden Sohne glücklich entbunden, welches ich unsern Verwandten und Freunden hiedurch schuldigst bekannt mache.

Murich, den 23. März 1803.

Lammert Janssen.

7. Am 4ten dieses gebar meine Frau eine gesunde Tochter.

Münster, den 16. März 1803.

Carl von Glan,

Premier-Lieutenant im hochlöbl. Regiment von Besser.

8. Am 23sten dieses Abends um 10½ Uhr wurde meine Frau von einer gesunden Tochter glücklich entbunden, welches hiedurch allen meinen Freunden und Gönnern ergebenst bekannt mache.

Murich, den 25. März 1803.

Riegel, Königl. Jäger hieselbst.

(No. 13. Bbb.)

To:

Todesfälle.

1. Es hat dem Herrn über Leben und Tod gefallen, unsern vielgeliebten Vater, den Königl. Preuss. Postmeister, Herrn Hindrik Mescher, am 16. März, in einem Alter von 89 Jahren 8 Monaten und 2 Tagen, an einer gänzlichen Entkräftung und endlich nach einer Bettlagerung von 20 Wochen, durch einen sanften Tod zu sich zu nehmen. 35 Jahre hat er dem Königl. Hause mit bekannter Treue und nützlichem Eifer gedient. Wir ermangeln nicht, diesen Todesfall unsern Verwandten und Bekannten, unter Verbittung aller Condolenz, hiedurch anzuzeigen.

Weender, den 17. März 1803.

Die Kinder des Verstorbenen.

2. Am 15. dieses Abends 5 Uhr gefiel es Gott, unsere vielgeliebte jüngste Tochter, Trientje Zyden, nach einer ungefähr 14tägigen Krankheit, und im zweyten Jahre ihres Lebens, durch den Tod von uns zu trennen und in den Himmel zu nehmen, welches allein zu unserm Troste übrig bleibt; diesen so frühen Verlust zeigen wir hiemit unsern werthen Anverwandten und Freunden an, und von deren Theilnahme an unserm gerechten Schmerz halten wir uns ohne schriftliche Beyleids-Bezeugung versichert.

Emden, den 21. März 1803.

G. Zyden. D. W. Thoden von Weisen.

3. Heute Abend um 9½ Uhr war mir die betrübteste Stunde in meinem bisherigen Leben, da meine liebe Ehefrau, Ettje Ditmanns, in dem 32sten Jahre ihres Alters, wovon ich 12½ Jahr mit ihr in einer veranligten Ehe lebte, nachdem sie an diesem Morgen ihr siebentes Kind todt zur Welt gebracht hatte, mir und meinen fünf noch lebenden Kindern durch den unerbittlichen Tod ertrissen wurde. Diesen für mich und meine Kinder schmerzhaften Verlust, welchen ich tief gebeugt fühle, mache ich durch diesen jetzt gewöhnlichen Weg unsern Verwandten und Freunden bekannt, und halte mich ihrer Theilnahme versichert.

Neermohr, den 18. März 1803.

J. Cramer.

4. Den 19ten dieses Monats gefiel es dem Herrn unsers Lebens, unsern zärtlich geliebten Ehemann, Vater und Bruder, Geerd Harms, uns in einem Alter von 67 Jahren und 5 Wochen von der Seite zu nehmen. Er litt schon seit vielen Jahren an der Brust-Wassersucht, wo noch 8 Tage vor seinem Ende das Wasser dazu kam, welches ihm noch mehrere Schmerzen verursachte. Mit völligem Vertrauen auf Gott und unsern Heylande Jesum Christum überstand er diese Leiden mit vieler Geduld und Ergebenheit, welches uns bey dem Verlust eines so treuen und rechtschaffenen Mannes, Vaters und Bruders einigermaßen beruhigt. Wir ermangeln nicht diesen Todesfall unsern Verwandten und seinen guten Freunden unter Verbittung aller Beyleids-Bezeugungen hiedurch anzuzeigen.

Murich, den 23. März 1803.

E. J. Stiermann,

im Namen meiner Schwiegermutter, Dheims und Frau.

5. Was ich nicht vermuthen konnte, geschah! Vor 9 Tagen war meine Gattin, Almuth Ge. des, gesund und guter Dinge, und jetzt ist sie ein Opfer des Todes. In der gestrigen Nacht zerschnitt eine fürchterliche Krankheit ihren Lebens-

fa:

haben, der 43 Jahr gehalten; zerriß solchen, den so engen zwischen ihr und mir bestandenen Bund, kaum 17 Jahr geknüpft. Kein Wunder, wenn ich, der ich an ihr die treueste Ehegenossin, die beste Stütze meines Hauswesens verlor, mit meinen 5 Kindern, die noch alle Aufsicht und Pflege bedürfen, an ihrem Sarge die bittersten Thränen weine. Bloß ein Rückblick in ihr thätiges Leben, das ganz Gott und der Pflicht gewidmet war, und ein Hindenken zu jener Vergeltungs-Periode, wo ich einst mit ihr nie getrennt zu seyn hoffe, ist der Anker, woran mein mütter Geist sich hält. Denen, welche durch Bande des Bluts und der Freundschaft mit mir verwandt sind, sey dies zur stillen Mitempfindung kund gethan.

Wittmund, den 13. März 1803.

Simon von Düffel.

Brod: Fleisch: und Bier: Tare der Stadt Norden, für den Monat
April 1803.

1 Rosten-Brod zu 12 Pfund schwer		fl. 21	5 B.
Idito		10	7½
5 Loth Schwanroggen halb Rosten			5
4½ Loth Eierbrod			5
1 Pfund Rindfleisch vom besten		7	
Idito mittelmäßiges		6	
Idito von geringern		5	
Idito Kalbfleisch vom besten		5	
Idito mittelmäßiges		4	
Idito geringern		3	
1 Pfund Lammfleisch vom besten		4	5
Idito mittelmäßiges		4	
Idito geringes		3	
Idito Schweinfleisch		18	
1 Tonne 12 Gulden Bier		4 fl. 24	
1 Krug in der Schenke		3	5
Idito außer der Schenke		2	5
1 Tonne 9 Gl. Bier		3	38
1 Krug in der Schenke		2	5
Idito außer der Schenke		2	
1 Tonne 5 Gl. dito		2	12
1 Krug in der Schenke		2	
1 Krug außer der Schenke		1	5
1 Tonne beste bitter dito		3	
1 Krug in der Schenke		2	
Idito außer der Schenke		1	5
1 Tonne ordinaires bitter dito		1	46
1 Krug in der Schenke		1	5
Idito außer der Schenke		1	

Brod:



Brod- : Fleisch- : und Bier- : Tape in der Stadt Emden, für den Monat
April 1803.

Ein grob Rothen Brodt a 8 $\frac{1}{2}$ Pfund	—	—	16 Stbr. 2 $\frac{1}{2}$ B.
6 Loth fein Rothen Brodt	—	—	I
4 Loth weiß oder Weizen- Brodt	—	—	I
Rindfleisch, die beste Sorte, das Pfund	—	—	6 Stbr. B.
die 2te Sorte	—	—	4 " 5 "
die 3te Sorte	—	—	3 " "
Schweinefleisch, das Pfund	—	—	10 = 11 "
Kalb- : Fleisch, die beste Sorte, das Pfund	—	—	9 " "
die 2te Sorte	—	—	4 " 5 "
das gemeine	—	—	2 " 2 $\frac{1}{2}$ "
Schaa- : oder Lammfleisch, das beste	—	—	7 " "
mittlere	—	—	4 " "

A n m e r k u n g.

Wegen des am 10. April einfallenden Osterfestes werden die wöchentlichen Anzeigen und Nachrichten unter No. 15., schon den 6. April zum Druck übergeben; weshalb die dazu bestimmten Inserenda um diese Zeit auch sämtlich hier abgegeben seyn müssen.